Bundesgesetzblatt

Teil I

1958	Ausgegeben zu Bonn am 5. Mai 1958	Nr. 14

Tag	Inhalt:	Seite
30. 4. 58	**Zweites Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes**	305
26. 4. 58	Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	306

Zweites Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (2. ÄndG. AnVNG).

Vom 30. April 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 2 § 52 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) erhält folgende Fassung:

„(2) Handwerker, die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der halben Beitragsleistung nach § 3 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk erfüllen und versicherungsfrei oder von der halben Beitragsleistung befreit sind, jedoch infolge der Erhöhung der Beiträge durch dieses Gesetz oder infolge einer Erhöhung des Einkommens die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, bleiben bis zum 31. März 1959 versicherungsfrei oder von der halben Beitragsleistung befreit, wenn und solange sie Prämien entsprechend den bis zum 28. Februar 1957 geltenden Beitragsklassen und dem bis dahin geltenden Beitragssatz der Rentenversicherung der Angestellten zahlen. Handwerker, die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Befreiung von der halben Beitragsleistung erfüllen und diese beantragt haben, erlangen Befreiung von der halben Beitragsleistung bis zum 31. März 1959 auch dann, wenn und solange die genannten Voraussetzungen infolge der Erhöhung der Beiträge durch dieses Gesetz oder infolge einer Erhöhung des Einkommens nicht mehr vorliegen, jedoch Prämien entsprechend den bis zum 28. Februar 1957 geltenden Beitragsklassen und dem bis dahin geltenden Beitragssatz der Rentenversicherung der Angestellten gezahlt werden."

Artikel 2

Die Überschrift des Gesetzes zur Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) wird ergänzt durch den Zusatz „(1. ÄndG. AnVNG)".

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. März 1958 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. April 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Bekanntmachung der Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

Vom 26. April 1958.

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) wird nachstehend der Wortlaut der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 7. Februar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 70) bekanntgemacht.

Bonn, den 26. April 1958.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 26. April 1958 (EStDV 1956/57).

Zu § 2 Abs. 5 des Gesetzes

§ 1

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet, erworben, aufgegeben oder veräußert wird oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht. Bei Umstellung eines Wirtschaftsjahrs, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr und bei Umstellung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs auf ein anderes vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gilt dies nur, wenn die Umstellung im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird.

§ 2

Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten

(1) Macht ein Land- und Forstwirt regelmäßig Abschlüsse für ein Wirtschaftsjahr, das nicht am 30. Juni, aber an einem anderen Tag in der Zeit vom 24. Juni bis 6. Juli endet, so ist dieses Wirtschaftsjahr das Wirtschaftsjahr im Sinn des § 2 Abs. 5 Ziff. 1 Satz 1 des Gesetzes.

(2) Wirtschaftsjahr im Sinn des § 2 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes ist bei

1. reiner Weidewirtschaft und reiner Viehzucht
   der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft
   der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Soweit die Oberfinanzdirektionen[1]) vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 2 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, wird dieser Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt; dies gilt nicht für den Weinbau.

(3) Buchführende Land- und Forstwirte im Sinn des § 2 Abs. 5 Ziff. 3 Satz 2 des Gesetzes sind Land- und Forstwirte, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen. Es müssen mindestens die nach der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908) erforderlichen Bücher, Register und Verzeichnisse geführt werden.

Zu § 2 Abs. 6 des Gesetzes

§ 3

(gestrichen)

Zu § 3 des Gesetzes

§ 4

Steuerfreie Einnahmen

Die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung über die Steuerpflicht oder die Steuerfreiheit von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind bei der Veranlagung anzuwenden.

[1]) Im Land Berlin: Das Landesfinanzamt Berlin.

Zu § 3a des Gesetzes

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Aufschließungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit der Errichtung von Wohnbauten notwendig sind, um diese Bauten in verkehrsüblicher Weise nutzbar zu machen. Dazu gehören insbesondere die Herrichtung der Verkehrsflächen einschließlich des Erwerbs der hierzu erforderlichen Grundstücke und die Herstellung der Abwässeranlagen und der öffentlichen Versorgungsleitungen.

(2) Gemeinschaftseinrichtungen sind solche Einrichtungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Errichtung von Wohnbauten stehen und dazu bestimmt sind, den Bewohnern dieser Wohnbauten zur gemeinsamen Benutzung zu dienen. Dazu gehören insbesondere Heizungsanlagen, Wasch- und Trockenanlagen, Badeeinrichtungen, Kindergärten und Kinderspielplätze, Versammlungsräume, Leseräume und Sammelgaragen.

(3) Festverzinsliche Schuldverschreibungen des Bundes oder der Länder sind auch solche Schuldverschreibungen, bei denen das Gläubigerrecht in ein Schuldbuch des Bundes oder in das Schuldbuch eines Landes eingetragen ist (Schuldbuchforderungen).

(4) Namensschuldverschreibungen im Sinn des § 3a Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes sind die schlichten Namenspapiere, die nicht indossiert werden können (Rektapapiere), dagegen nicht die indossablen Namenspapiere (Orderpapiere).

(5) Industrieobligationen sind festverzinsliche Schuldverschreibungen, die von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ausgegeben werden.

Zu §§ 4 bis 7 des Gesetzes

§ 6

Eröffnung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung eines Betriebs

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs des Betriebs.

(2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Aufgabe oder der Veräußerung des Betriebs.

§ 7

Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder einzelner Wirtschaftsgüter

(1) Wird ein Betrieb oder ein Teilbetrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.

(2) Werden einzelne Wirtschaftsgüter unentgeltlich übertragen, so gilt für den Erwerber der Betrag als Anschaffungskosten, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes sind bei der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung durch den Rechtsnachfolger (Absatz 1) oder Erwerber (Absatz 2) die sich bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ergebenden Werte als Anschaffungskosten zugrunde zu legen.

§ 8

Überleitungsvorschrift zu § 4 Abs. 3 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen

Sind bei der Ermittlung des Gewinns für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1955 geendet haben, wegen Schwankungen im Betriebsvermögen Zuschläge oder Abschläge nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen vorgenommen worden, so können bei der Ermittlung des Gewinns für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1954 enden, entsprechende Abschläge oder Zuschläge vorgenommen werden, soweit sich die Schwankungen im Betriebsvermögen ausgeglichen haben.

§ 9

Pensionsrückstellungen

(1) Eine den Gewinn mindernde Rückstellung für Pensionsanwartschaften kann nur für Versorgungsansprüche gebildet werden, die auf einer vertraglichen Pensionsverpflichtung beruhen.

(2) Eine Rückstellung für Pensionsanwartschaften darf im Wirtschaftsjahr den Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich als Unterschied des Gegenwartswerts am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ergibt. Der Gegenwartswert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu berechnen. Er ist gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen (einschließlich der Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung) am Schluß des Wirtschaftsjahrs abzüglich des Barwerts der in ihrer betragsmäßigen Höhe oder im Verhältnis zum pensionsfähigen Arbeitslohn gleichbleibenden Jahresbeträge, die nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs rechnungsmäßig aufzubringen wären, um den Barwert der künftigen Pensionsleistungen vom Zeitpunkt der Pensionszusage bis zum vertraglich vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls anzusammeln. Die Jahresbeträge sind so zu bemessen, daß im Zeitpunkt der Pensionszusage der Barwert der Jahresbeträge gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist. Erhöht sich der Versorgungsanspruch nach der Pensionszusage durch eine Vertragsänderung, so gilt diese Erhöhung als neue Pensionszusage. Beendet die aus der Pensionszusage berechtigte Person ihre Tätigkeit für den Steuerpflichtigen vor dem vertraglich vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls unter Beibehaltung des Versorgungsanspruchs, so darf die Rückstellung in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Tätigkeit endet, den Gewinn

bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich als Unterschied zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß dieses Wirtschaftsjahrs und dem Gegenwartswert am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ergibt.

(3) Ist die am Schluß des Wirtschaftsjahrs 1954 (1953/54) in der Steuerbilanz ausgewiesene Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft höher als der Gegenwartswert (Absatz 2) an diesem Stichtag, so sind bei der Berechnung der Gegenwartswerte für die folgenden Wirtschaftsjahre die Jahresbeträge abweichend von Absatz 2 Satz 4 so zu bemessen, daß am Schluß des Wirtschaftsjahrs 1954 (1953/54) der Barwert dieser Jahresbeträge gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen abzüglich der bis zu diesem Stichtag gebildeten Rückstellung ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Versorgungsansprüche, die nicht auf einer vertraglichen, aber auf einer sonstigen rechtsverbindlichen Pensionsverpflichtung beruhen, entsprechend anzuwenden.

§ 10

Absetzung für Abnutzung im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes

Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am 21. Juni 1948[1]) zum Betriebsvermögen gehört haben, sind im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen

1. bei Gebäuden höchstens die Werte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279)[2]), und
2. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens höchstens die Werte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 18 des D-Markbilanzgesetzes

ergeben würden.

§ 11

Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den Fällen der §§ 7 c und 7 d Abs. 2 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen

Bei Gebäuden, Eigentumswohnungen und Schiffen, die mit Zuschüssen im Sinn der §§ 7 c und 7 d Abs. 2 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um den Betrag dieser Zuschüsse anzusetzen.

Zu § 6 Abs. 2, §§ 7 a, 7 c Abs. 1, §§ 7 e, 10 a, 10 d und 34 b des Gesetzes und §§ 7 c, 7 d Abs. 2 und § 7 f des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953

§ 12

Ordnungsmäßige Buchführung

(1) Bei Land- und Forstwirten liegt eine ordnungsmäßige Buchführung im Sinn des

§ 6 Abs. 2 des Gesetzes,
§ 7 a des Gesetzes[3]),
§ 7 c des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) und im Sinn des § 7 c Abs. 1 des Gesetzes,
§ 7 d Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953,
§ 7 e Abs. 2 des Gesetzes,
§ 7 f des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953,
§ 10 a des Gesetzes,
§ 10 d Satz 1 des Gesetzes,
§ 34 b Abs. 4 Ziff. 3 des Gesetzes,
§ 76,
§ 79 und
§ 82

vor, wenn Bücher geführt werden, die mindestens den Anforderungen der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908) entsprechen.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes ermitteln, gelten Aufzeichnungen, die den Vorschriften der Absätze 3 und 4 entsprechen, als ordnungsmäßige Buchführung im Sinn des

§ 6 Abs. 2 des Gesetzes,
§ 7 a des Gesetzes[3]) und
§ 75.

(3) Die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben müssen einzeln aufgezeichnet und am Schluß des Kalenderjahrs zusammengerechnet werden. Steuerliche Vorschriften, die eine Zusammenrechnung für kürzere Zeiträume anordnen, bleiben unberührt. Die Vorschriften der §§ 162 und 163 der Reichsabgabenordnung sind zu beachten.

(4) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, bei denen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes oder Abschreibungen nach § 7 a des Gesetzes oder nach § 75 vorgenommen werden, sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, das den Tag der Anschaffung oder

---

[1]) Im Land Berlin: 1. April 1949.

[2]) An die Stelle des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) tritt im Land Rheinland-Pfalz das Landesgesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 421) und in Berlin das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 329).

[3]) Im Land Berlin: § 7 a des Gesetzes vom 31. Mai 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 357) und im Sinn des § 7 a des Gesetzes.

Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Absetzungen für Abnutzung und die Abschreibungen zu enthalten hat.

§ 13

Begünstigter Personenkreis im Sinn der §§ 7a, 7e und 10a des Gesetzes

(1) Auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215) können Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen

1. Vertriebene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Heimatvertriebene (§ 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
3. Sowjetzonenflüchtlinge (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
4. den Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen (§ 4 des Bundesvertriebenengesetzes),

wenn sie die in §§ 9 bis 13 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Den in den Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Personen stehen diejenigen Personengruppen gleich, die durch eine auf Grund des § 14 des Bundesvertriebenengesetzes erlassene Rechtsverordnung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz berechtigt werden. Der Nachweis für die Zugehörigkeit zu einer der bezeichneten Personengruppen ist durch Vorlage eines Ausweises im Sinn des § 15 des Bundesvertriebenengesetzes zu erbringen. Die bisher von den Ländern für die in Satz 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Steuerpflichtigen ausgegebenen Ausweise gelten weiter, bis sie durch Ausweise im Sinn des § 15 des Bundesvertriebenengesetzes ersetzt oder durch die Bundesregierung außer Kraft gesetzt werden.

(2) Erlischt die Befugnis zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen (§§ 13 und 19 des Bundesvertriebenengesetzes), so können

1. § 7a des Gesetzes für solche bewegliche Wirtschaftsgüter, die bis zum Tag des Erlöschens der Befugnis angeschafft oder hergestellt worden sind,
2. § 7e des Gesetzes für solche Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die bis zum Tag des Erlöschens der Befugnis hergestellt worden sind, und
3. § 10a des Gesetzes für den gesamten nicht entnommenen Gewinn des Veranlagungszeitraums, in dem die Befugnis erloschen ist,

in Anspruch genommen werden. Werden in den Fällen der Ziffern 1 und 2 die beweglichen Wirtschaftsgüter oder die Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftlichen Betriebsgebäude erst nach dem Tag des Erlöschens der Befugnis angeschafft oder hergestellt, so können §§ 7a und 7e des Gesetzes auf die bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilherstellungskosten angewandt werden. Der Tag der Anschaffung ist der Tag der Lieferung, der Tag der Herstellung ist der Tag der Fertigstellung.

(3) Die für die Eintragung eines Vermerks im Sinn des § 19 des Bundesvertriebenengesetzes zuständige Behörde hat die Eintragung des Vermerks unverzüglich dem für die Veranlagung des Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) mitzuteilen.

(4) Aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt sind Steuerpflichtige, die nach §§ 1, 4 und 167 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) oder nach den landesrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Entschädigung haben. Der Nachweis für die Zugehörigkeit zu der Personengruppe der Verfolgten ist durch Vorlage eines Bescheids oder einer sonstigen Mitteilung der zuständigen Entschädigungsbehörde zu erbringen.

Zu § 7a des Gesetzes

§ 14[1])

Bewertungsfreiheit für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter

(1) Das Jahr der Anschaffung ist das Wirtschaftsjahr der Lieferung, das Jahr der Herstellung ist das Wirtschaftsjahr der Fertigstellung.

(2) Sind im Fall des § 7a des Gesetzes mehrere Personen an einem Unternehmen als Mitunternehmer beteiligt und liegen nicht bei allen Mitunternehmern die Voraussetzungen des Gesetzes vor, so kann die Bewertungsfreiheit von dem Unternehmen nur in Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden, mit dem die Mitunternehmer, die die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen, an dem Gewinn des Unternehmens beteiligt sind. Die Höchstgrenze der Abschreibung für das Unternehmen beträgt auch in diesem Fall 100 000 Deutsche Mark.

Zu § 7b des Gesetzes

§ 15

Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude

(1) Der Steuerpflichtige kann im Fall des § 7b des Gesetzes an Stelle der nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr bis zu je 10 vom Hundert, in den darauffolgenden zehn Jahren bis zu je 3 vom Hundert der Herstellungskosten absetzen.

[1]) Für das Land Berlin: Unberührt bleiben die Vorschriften des § 14 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 885, 1183) und des § 9 Abs. 1 und 2 der Berliner Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1953 S. 1362).

(2) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die erhöhten Absetzungen nach § 7b des Gesetzes sind auch bei der Berechnung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) zulässig. Der Absetzungsbetrag ist in voller Höhe von dem um die abzugsfähigen Schuldzinsen gekürzten Grundbetrag abzuziehen. Entsteht hierdurch ein Verlust, so ist dieser mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten auszugleichen.

§ 16

Erhöhte Absetzungen beim Ersterwerb im Sinn des § 7b Abs. 3 und 4 des Gesetzes

(1) Kleinsiedlung ist eine Siedlerstelle im Sinn des § 10, Kaufeigenheim ist ein Wohngebäude im Sinn des § 9 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523).

(2) Die Verpflichtung, die Kleinsiedlung oder das Kaufeigenheim an natürliche Personen zu Eigentum zu übertragen (Vorrats- oder Bestellbau), muß sich auf die Übertragung des bürgerlich-rechtlichen Eigentums oder eines Erbbaurechts beziehen. Sie kann auch gegenüber einem anderen als dem Ersterwerber übernommen werden.

(3) Beim Ersterwerb einer Eigentumswohnung gilt Absatz 2 entsprechend. Beim Ersterwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts muß sich die Verpflichtung auf die Bestellung des Dauerwohnrechts beziehen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des § 7b des Gesetzes, daß die Wohnung zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dient.

(4) Zu den Anschaffungskosten gehören nicht die Aufwendungen für den Erwerb des Grund und Bodens.

Zu § 7c des Gesetzes

§ 17

Tilgung in gleichen Jahresbeträgen

Ein Darlehen ist in gleichen Jahresbeträgen zu tilgen, wenn es jährlich mit gleichen Teilbeträgen, die der im Darlehnsvertrag vereinbarten Laufzeit entsprechen, zurückzuzahlen ist.

§ 18

Voraussetzungen

(1) Bauherr ist, wer auf eigene Rechnung und Gefahr Wohnungen baut oder bauen läßt.

(2) Eigenheim ist ein Wohngebäude im Sinn des § 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523). Für die Begriffe „Kaufeigenheim" und „Kleinsiedlung" gilt § 16 Abs. 1.

(3) Ein Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden liegt auch vor, wenn ein anderer die Gebäude wieder aufbaut als der Eigentümer im Zeitpunkt der Zerstörung.

§ 19

Gewinn bei Berechnung des berücksichtigungsfähigen Gesamtbetrags der im Wirtschaftsjahr gegebenen Darlehen

Bei Berechnung des berücksichtigungsfähigen Gesamtbetrags der im Wirtschaftsjahr gegebenen Darlehen ist von dem Gewinn auszugehen, der sich vor Abzug des nach § 7c Abs. 1 des Gesetzes vom Gewinn abzuziehenden Betrags ergibt.

§ 20

Nachversteuerung

(1) Die befreiende Schuldübernahme steht der Rückzahlung des Darlehens an den Darlehnsgeber gleich. Das gilt nicht, wenn die Darlehnsschuld im Rahmen der Veräußerung eines Gebäudes oder einer Eigentumswohnung übernommen wird.

(2) Eine Nachversteuerung ist nicht durchzuführen, wenn eine Darlehnsforderung zur Sicherung einer Schuld abgetreten wird. Das gleiche gilt, wenn eine Darlehnsforderung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder im Rahmen der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils auf einen anderen übergeht.

Zu § 7d des Gesetzes

§ 21

Bewertungsfreiheit für Schiffe

Bei Anwendung des § 7d des Gesetzes gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

Zu § 7e des Gesetzes

§ 22[1])

Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

(1) Die durch § 7e Abs. 1 des Gesetzes gewährte Bewertungsfreiheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich

1. in dem hergestellten Fabrikgebäude (§ 7e Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes) die mit der Fabrikation zusammenhängenden üblichen Kontor- und Lagerräume oder
2. in dem hergestellten Lagerhaus (§ 7e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes) die mit der Lagerung zusammenhängenden üblichen Kontorräume befinden,

wenn auf diese Räume nicht mehr als 20 vom Hundert der Herstellungskosten entfallen.

[1]) Für das Land Berlin: Unberührt bleiben die Vorschriften des § 14 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 885, 1183) und des § 12 der Berliner Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1953 S. 1362).

(2) Die Bewertungsfreiheit nach § 7e des Gesetzes ist auch dann zu gewähren, wenn ein nach dem 31. Dezember 1951 hergestelltes Gebäude gleichzeitig mehreren der in § 7e Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Zwecken dient.

(3) Dient ein nach dem 31. Dezember 1951 hergestelltes Gebäude zum Teil Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken der in § 7e Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art und zum Teil Wohnzwecken, so ist, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Gebäudeteil überwiegt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Bewertungsfreiheit des § 7e des Gesetzes zu gewähren. Überwiegt der Wohnzwecken dienende Teil, so sind die erhöhten Absetzungen des § 7b des Gesetzes auch dann zuzubilligen, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Teil 33⅓ vom Hundert, bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1953 hergestellt worden sind, 20 vom Hundert übersteigt.

(4) Zum Absatz an Wiederverkäufer im Sinn des § 7e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes bestimmt sind solche Waren, die zum Absatz an einen anderen Unternehmer zur Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — bestimmt sind.

(5) Zu den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden gehört auch die Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn sie die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(6) § 14 gilt entsprechend.

Zu §§ 7c, 7d Abs. 2, §§ 7f und 7g des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 und zu §§ 7c und 7d Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952

§ 23

Weitergeltung von Durchführungsvorschriften

(1) Auf Zuschüsse und Darlehen, für die die Steuervergünstigungen der §§ 7c, 7d Abs. 2, §§ 7f und 7g des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) in Anspruch genommen worden sind, sind §§ 11 bis 11e, 11h und 12b bis 12d der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 67) anzuwenden.

(2) Auf die Rückzahlung von Darlehen, die vor dem 1. Juni 1953 hingegeben worden sind, ist § 11f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 anzuwenden.

§ 24

(gestrichen)

Zu § 9 des Gesetzes

§ 25

Überleitungsvorschrift zu § 9 Ziff. 1 Satz 2 des Gesetzes

Der Steuerpflichtige kann bei Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, an Stelle der Anteile, die sich nach § 55 für den Rentenberechtigten ergeben, im Kalenderjahr 1955 90 vom Hundert, im Kalenderjahr 1956 80 vom Hundert, im Kalenderjahr 1957 70 vom Hundert, im Kalenderjahr 1958 60 vom Hundert und im Kalenderjahr 1959 50 vom Hundert des Jahresbetrags der Rente als Werbungskosten abziehen.

§ 26

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

(1) Hat der Arbeitnehmer aus nicht zwingenden persönlichen Gründen seinen Wohnsitz an einem Ort, der mehr als 40 km von der Arbeitsstätte entfernt liegt, so sind die Aufwendungen nur insoweit Werbungskosten, als sie durch die Fahrten bis zur Entfernung von 40 km verursacht werden.

(2) Zur Abgeltung des Abzugs der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden für jeden Arbeitstag, an dem der Steuerpflichtige für diese Fahrten ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, die folgenden Pauschbeträge für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte festgesetzt:

1. bei Benutzung eines Kraftwagens 0,50 DM,
2. bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter hat) 0,36 DM,
3. bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers 0,22 DM,
4. bei Benutzung eines Fahrrads mit Motor 0,12 DM.

Maßgebend ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ausnahmsweise kann eine andere Straßenverbindung zugrunde gelegt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von dem Steuerpflichtigen regelmäßig benutzt wird. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug können nicht an Stelle der Pauschbeträge oder neben den Pauschbeträgen abgezogen werden.

§ 27

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

Bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt oder die unentgeltlich erworben worden sind, sind für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen

1. bei einem Gebäude,
   a) das vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden ist, der am 21. Juni 1948 maßgebende Einheitswert zuzüglich der nach dem 20. Juni 1948 aufgewendeten Herstellungskosten;

b) das unentgeltlich erworben und vor dem 21. Juni 1948 hergestellt worden ist, der am 21. Juni 1948 maßgebende Einheitswert zuzüglich der nach dem 20. Juni 1948 aufgewendeten Herstellungskosten abzüglich der nach dem 20. Juni 1948 von dem Rechtsvorgänger vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung im Sinn des § 7 des Gesetzes und der erhöhten Absetzungen im Sinn des § 7b des Gesetzes;

c) das unentgeltlich erworben und nach dem 20. Juni 1948 hergestellt worden ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers abzüglich der von ihm vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung im Sinn des § 7 des Gesetzes und der erhöhten Absetzungen im Sinn des § 7b des Gesetzes zuzüglich der vom Erwerber aufgewendeten Herstellungskosten.

In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umzurechnen. Auf Antrag können für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung die im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umgerechneten Beträge zugrunde gelegt werden, die in dem am 31. Dezember 1947 endenden Veranlagungszeitraum als Absetzung für Abnutzung steuerlich geltend gemacht werden konnten, soweit diese der normalen Abnutzung entsprechen und nicht auf überhöhten Anschaffungs- oder Herstellungskosten beruhen;

2. bei einem sonstigen Wirtschaftsgut,

a) das vor dem 21. Juni 1948 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 31. August 1948 hätte aufwenden müssen;

b) das nach dem 20. Juni 1948 unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

Für das Land Berlin treten an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949, an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 31. März 1949 und an die Stelle des 31. August 1948 der 31. August 1949.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 28

Überleitungsvorschrift zu § 10 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 des Gesetzes

Für den Abzug des Anteils von Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, gilt § 25 entsprechend.

§ 29

Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen und Bausparverträgen

(1) Das Versicherungsunternehmen hat bei den in § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes bezeichneten Versicherungen gegen Einmalbeitrag dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen vor Ablauf von drei Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird,
2. der Einmalbeitrag ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird oder
3. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen, außer im Fall des Todes des Steuerpflichtigen, vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
3. Ansprüche aus dem Bausparvertrag ganz oder zum Teil beliehen werden.

In den Fällen der Ziffern 1 und 3 entfällt die Anzeigepflicht, wenn der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

(3) Der Steuerpflichtige hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) die Abtretung (Absatz 1 Ziff. 3) und die Beleihung (Absatz 1 Ziff. 3 und Absatz 2 Ziff. 3) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ein Anspruch aus einem Versicherungsvertrag oder einem Bausparvertrag wird beliehen, wenn der Anspruch zur Sicherung einer Schuld abgetreten oder verpfändet wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Schuld vor oder nach Abschluß des Vertrags entstanden ist.

§ 30

Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen und Bausparverträgen

(1) Wird bei den in § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes bezeichneten Versicherungen gegen Einmalbeitrag vor Ablauf von drei Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Versicherungssumme ausgezahlt, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird,
2. der Einmalbeitrag zurückgezahlt oder werden
3. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen,

so ist eine Nachversteuerung für den Veranlagungszeitraum durchzuführen, in dem einer dieser Tatbestände verwirklicht ist. Zu diesem Zweck ist die Steuer zu berechnen, die festzusetzen gewesen wäre, wenn der Steuerpflichtige den Einmalbeitrag

nicht geleistet hätte. Der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und der festgesetzten Steuer ist als Nachsteuer zu erheben. Bei einer teilweisen Auszahlung, Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung (Ziffern 1 bis 3) ist der Einmalbeitrag insoweit als nicht geleistet anzusehen, als einer dieser Tatbestände verwirklicht ist.

(2) Wird bei den in § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt oder werden
2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder
3. Ansprüche aus dem Bausparvertrag ganz oder zum Teil beliehen,

so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Eine Nachversteuerung ist im Fall des Todes des Steuerpflichtigen nicht durchzuführen. Das gleiche gilt in den Fällen der Ziffern 1 und 3, soweit der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

§ 31 [1])

(gestrichen)

§ 32

Allgemeine Sparverträge

(1) Allgemeine Sparverträge sind Verträge zwischen einem Steuerpflichtigen und einem Kreditinstitut, in denen der Steuerpflichtige sich zur Festlegung von einzelnen Sparbeträgen auf drei Jahre verpflichtet und beide Vertragsteile auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrags verzichten.

(2) Der Steuerpflichtige hat den Inhalt des Sparvertrags und die Höhe der Sparbeträge dem Finanzamt durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts nachzuweisen.

§ 33

Rückzahlungsfrist bei allgemeinen Sparverträgen

Bei allgemeinen Sparverträgen darf jeder einzelne Sparbetrag nach Ablauf von drei Jahren, beginnend mit dem Tag der Einzahlung, zurückgezahlt werden. Sparbeträge, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni eingezahlt sind, gelten als am 1. Januar und Sparbeträge, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember eingezahlt sind, als am 1. Juli geleistet.

§ 33a

Rückzahlungsfrist bei allgemeinen Sparverträgen im Sinn des § 32 EStDV 1955

Bei allgemeinen Sparverträgen im Sinn des § 32 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) bemißt sich die Rückzahlungsfrist nach § 33.

§ 34

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Sparverträge mit festgelegten Sparraten sind Verträge zwischen einem Steuerpflichtigen und einem Kreditinstitut, in denen sich der Steuerpflichtige verpflichtet, für die Dauer von drei Jahren mindestens vierteljährlich laufende und der Höhe nach gleichbleibende Sparbeträge einzuzahlen, und in denen beide Vertragsteile auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrags verzichten.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Verträgen stehen Verträge zwischen einem Steuerpflichtigen und einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (§ 14 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 8. September 1955 – Bundesgesetzbl. I S. 585) oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik gleich, in denen sich der Steuerpflichtige verpflichtet, für die Dauer von drei Jahren mindestens vierteljährlich laufende und der Höhe nach gleichbleibende Beträge zu dem in § 16 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 8. September 1955 bezeichneten Zweck einzuzahlen, und in denen beide Vertragsteile auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrags verzichten.

(3) § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Rückzahlungsfrist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

Der auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten angesammelte Sparbetrag darf ein Jahr nach dem Tag der letzten Einzahlung, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem letzten regelmäßigen Fälligkeitstag, zurückgezahlt werden.

§ 35a

Rückzahlungsfrist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 34 EStDV 1955

Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 34 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) dürfen die für die ersten drei Jahre entrichteten Sparraten ein Jahr nach dem Tag der letzten für das dritte Jahr geleisteten Einzahlung, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem letzten regelmäßigen Fälligkeitstag des dritten Jahres zurückgezahlt werden. Falls der Steuerpflichtige auch für die folgenden Jahre Sparraten leistet, bemißt sich für diese Sparraten vorbehaltlich des § 36a Abs. 2 Satz 2 die Rückzahlungsfrist nach § 35 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955.

---

[1]) Die Vorschrift des § 31 EStDV 1955 gilt nach § 84 Abs. 14 letztmals für Sonderausgaben, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind.

§ 36

Unterbrechung der Einzahlungen und vorzeitige Rückzahlung bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

(1) Eine Unterbrechung der Einzahlungen liegt vor, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig geleistet und nicht innerhalb eines halben Jahres, spätestens jedoch bis zum Schluß des Kalenderjahrs, in dem sie nach dem Sparvertrag zu entrichten waren, nachgeholt worden sind.

(2) Bei einer Unterbrechung der Einzahlungen vor Ablauf der in § 34 Abs. 1 und 2 bezeichneten Frist gelten die Sparbeträge als auf Grund eines allgemeinen Sparvertrags (§ 32) eingezahlt. Satz 1 gilt im Fall einer teilweisen Rückzahlung vor Ablauf der in § 35 bezeichneten Frist für die nicht zurückgezahlten Sparbeträge entsprechend. Die Rückzahlungsfrist wird nach § 33 berechnet.

§ 36a

Unterbrechung der Einzahlungen und vorzeitige Rückzahlung bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 34 EStDV 1955

(1) Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 34 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) liegt eine Unterbrechung der Einzahlungen vor, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig geleistet und nicht bis zum Schluß des Kalenderjahrs, in dem sie nach dem Sparvertrag zu entrichten waren, nachgeholt worden sind. Eine Unterbrechung der Einzahlungen liegt jedoch nicht vor, wenn der Steuerpflichtige für die auf die ersten drei Jahre folgenden Jahre keine Sparraten mehr leistet.

(2) Bei einer Unterbrechung der Einzahlungen oder einer teilweisen Rückzahlung vor Ablauf der ersten drei Jahre gilt § 36 Abs. 2 entsprechend. Bei einer Unterbrechung der Einzahlungen oder einer teilweisen Rückzahlung nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Rückzahlungsfrist für die Sparraten der ersten drei Jahre nach § 35a Satz 1 zu berechnen; für die Sparraten der folgenden Jahre ist § 36 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 37

Erwerb von Wertpapieren

(1) Beim steuerbegünstigten Erwerb von Wertpapieren müssen diese für mindestens drei Jahre auf den Namen des Steuerpflichtigen festgelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Festlegung. Diese ist wie folgt vorzunehmen:

1. beim Erwerb von effektiven Stücken muß das ausgebende Kreditinstitut die Wertpapiere auf den Namen des Steuerpflichtigen festschreiben. An Stelle der Festschreibung kann der Steuerpflichtige die Wertpapiere auch in das Depot des Kreditinstituts geben, von dem er sie erworben hat. Das Kreditinstitut muß einen Sperrvermerk auf dem Streifband des Depots und in den Depotbüchern anbringen;
2. beim Erwerb von einer Bank und Sammelverwahrung bei einer Wertpapiersammelbank muß die Bank einen Sperrvermerk in das Kundenkonto eintragen;
3. beim Erwerb einer Schuldbuchforderung auf den eigenen Namen muß die Schuldenverwaltung einen Sperrvermerk in das Schuldbuch eintragen;
4. beim Erwerb einer Schuldbuchforderung, die auf den Namen einer Wertpapiersammelbank lautet, muß die Bank, die die Zeichnung entgegengenommen hat, einen Sperrvermerk in das Kundenkonto eintragen.

(2) Der Steuerpflichtige hat den steuerbegünstigten Erwerb der Wertpapiere und die Voraussetzung des Absatzes 1 dem Finanzamt durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts, im Fall des Absatzes 1 Ziff. 3 durch eine Bescheinigung der Schuldenverwaltung, nachzuweisen.

§ 38

Erwerb von Wertpapieren mit Spareinlagen

(1) Verwendet der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1959 ausschließlich Sparbeträge im Sinn der §§ 32, 34 Abs. 1 für den steuerbegünstigten Erwerb eines Wertpapiers, so gilt diese Verwendung nicht als vorzeitige Rückzahlung, wenn er das Wertpapier nach § 37 Abs. 1 festlegt und die für den Erwerb des Wertpapiers verwendeten Sparbeträge nicht nochmals als Sonderausgaben geltend macht. In diesem Fall beginnt die Festlegungsfrist für das erworbene Wertpapier abweichend von § 37 Abs. 1 Satz 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Summe der für den Erwerb verwendeten Sparbeträge eingezahlt war. Dabei ist § 33 Satz 2 für Sparbeträge im Sinn des § 32 entsprechend anzuwenden. Für die nicht zum Erwerb des Wertpapiers verwendeten Sparbeträge bemessen sich die Rückzahlungsfristen nach §§ 33 und 35.

(2) Absatz 1 gilt bei Sparbeträgen im Sinn des § 32 nur für solche Sparbeträge, für die eine Bescheinigung im Sinn des § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe c Satz 2 bis 4 des Gesetzes nicht ausgestellt worden ist.

§ 38a

Erwerb von Wertpapieren mit Spareinlagen im Sinn der §§ 32 und 34 EStDV 1955 und der §§ 18 und 20 EStDV 1953

(1) Verwendet der Steuerpflichtige für den steuerbegünstigten Erwerb eines Wertpapiers ausschließlich oder lediglich zusammen mit Sparbeträgen im Sinn der §§ 32, 34 Abs. 1, für die eine Bescheinigung im Sinn des § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe c Satz 2 bis 4 des Gesetzes nicht ausgestellt worden ist,

1. Sparbeträge im Sinn des § 32 der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) vor dem 1. Januar 1959 und vor Ablauf der sich aus § 33a ergebenden Rückzahlungsfrist oder
2. Sparbeträge im Sinn des § 34 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 vor dem

1. Januar 1959 und vor Ablauf der sich aus § 35a ergebenden Rückzahlungsfristen,

so gilt § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Dabei ist für die in Ziffer 1 bezeichneten Sparbeträge § 33 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Verwendet der Steuerpflichtige ausschließlich Sparbeträge im Sinn der §§ 18, 20 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 67) vor Ablauf der sich aus §§ 19 und 21 der bezeichneten Verordnung ergebenden Rückzahlungsfristen, so sind § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 23 Satz 2 bis 4 der bezeichneten Verordnung anzuwenden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 bemessen sich die Rückzahlungsfristen für die nicht zum Erwerb des Wertpapiers verwendeten Sparbeträge im Sinn der §§ 32 und 34 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 nach §§ 33a und 35a und für die nicht zum Erwerb des Wertpapiers verwendeten Sparbeträge im Sinn der §§ 18 und 20 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 nach §§ 19 und 21 der bezeichneten Verordnung; für Sparbeträge im Sinn der §§ 32 und 34 Abs. 1 ist § 38 Abs. 1 Satz 4 anzuwenden.

§ 39

Anzeigepflichten bei Kapitalansammlungsverträgen

(1) Das Kreditinstitut hat dem für seine Veranlagung oder für die Veranlagung des Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen, außer im Fall des Todes des Steuerpflichtigen,

1. bei allgemeinen Sparverträgen im Sinn des § 32

   vor Ablauf der in § 33 bezeichneten Frist Sparbeträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus diesen Verträgen ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;

2. bei allgemeinen Sparverträgen im Sinn des § 32 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756)

   vor Ablauf der sich aus § 33a ergebenden Frist Sparbeträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus diesen Verträgen ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;

3. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 34 Abs. 1
   a) Einzahlungen unterbrochen werden (§ 36 Abs. 1),
   b) vor Ablauf der sich aus § 35 ergebenden Frist Sparbeträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus diesen Verträgen ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;

4. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 34 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955
   a) Einzahlungen unterbrochen werden (§ 36a Abs. 1),
   b) vor Ablauf der sich aus § 35a ergebenden Fristen Sparbeträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus diesen Verträgen ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;

5. die in den Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Sparbeträge nach §§ 38 und 38a Abs. 1 für den steuerbegünstigten Erwerb von Wertpapieren verwendet werden;

6. bei nach dem 6. Oktober 1956 steuerbegünstigt erworbenen Wertpapieren, die nicht nach § 38a Abs. 2 mit Sparbeträgen im Sinn der §§ 18 und 20 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 67) erworben worden sind,

   vor Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Festlegungsfrist die Festlegung aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen Wertpapieren ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;

7. bei nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 steuerbegünstigt erworbenen Wertpapieren im Sinn des § 31 Ziff. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955, die nicht nach § 38 Abs. 3 der bezeichneten Verordnung mit Sparbeträgen im Sinn der §§ 18 und 20 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 erworben worden sind,

   vor Ablauf der sich aus § 37 Abs. 1 der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 ergebenden Frist die Festlegung aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen Wertpapieren ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden; dagegen gilt bei von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegebenen Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalschuldverschreibungen oder anderen Schuldverschreibungen und bei Wertpapieren, die auf Grund des § 52 Abs. 11 des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 — EStG 1957 — (Bundesgesetzbl. I S. 1793) durch besondere Rechtsverordnung bestimmt werden, Ziffer 6 entsprechend.

Wenn ein Kreditinstitut Niederlassungen unterhält, so können diese die in Satz 1 bezeichneten Anzeigen an das Finanzamt richten, in dessen Bezirk sie sich befinden.

(2) Für die Anzeigepflicht der Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und der Organe der staatlichen Wohnungspolitik bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 34 Abs. 2 gilt Absatz 1 Ziff. 3 entsprechend.

(3) Für die Anzeigepflicht der Schuldenverwaltung bei steuerbegünstigt erworbenen Schuldbuchforderungen gilt Absatz 1 Ziff. 6 und 7 entsprechend.

(4) Der Steuerpflichtige hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) die Abtretung und die Beleihung von Ansprüchen aus den in Absatz 1 bezeichneten Sparverträgen und Wertpapieren sowie aus Schuldbuchforderungen unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 29 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 40

Nachversteuerung bei allgemeinen Sparverträgen und Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

(1) Werden vor Ablauf der in §§ 33 und 35 bezeichneten Fristen Sparbeträge im Sinn der §§ 32 und 34 zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen, so ist eine Nachversteuerung für den Veranlagungszeitraum durchzuführen, in dem einer dieser Tatbestände verwirklicht ist. Zu diesem Zweck ist die Steuer zu berechnen, die festzusetzen gewesen wäre, wenn der Steuerpflichtige die seit dem Vertragsabschluß entrichteten Sparbeträge nicht geleistet hätte. Der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und der festgesetzten Steuer ist als Nachsteuer zu erheben. Bei einer Teilrückzahlung gelten die zuletzt geleisteten Sparbeträge als zuerst zurückgezahlt. Das Entsprechende gilt, wenn der Anspruch aus dem Sparvertrag nur zum Teil abgetreten oder beliehen wird.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige stirbt oder nach dem Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.

§ 40a

Nachversteuerung bei allgemeinen Sparverträgen und Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn der §§ 32 und 34 EStDV 1955

Werden vor Ablauf der sich aus §§ 33a und 35a ergebenden Fristen Sparbeträge im Sinn der §§ 32 und 34 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) zurückgezahlt oder Ansprüche aus den Sparverträgen abgetreten oder beliehen, so ist § 40 entsprechend anzuwenden.

§ 41

Nachversteuerung bei vorzeitiger Verwertung von Wertpapieren

Wird vor Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Festlegungsfrist

1. die Festlegung von nach dem 6. Oktober 1956 steuerbegünstigt erworbenen Wertpapieren, die nicht nach § 38a Abs. 2 mit Sparbeträgen im Sinn der §§ 18 und 20 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 67) erworben worden sind, aufgehoben oder werden
2. Ansprüche aus diesen Wertpapieren ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen,

so ist § 40 entsprechend anzuwenden.

§ 41a

Nachversteuerung bei vorzeitiger Verwertung von Wertpapieren im Sinn des § 31 Ziff. 2 EStDV 1955

(1) Wird vor Ablauf der sich aus § 37 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) ergebenden Frist

1. die Festlegung von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 steuerbegünstigt erworbenen Wertpapieren im Sinn des § 31 Ziff. 2 der bezeichneten Verordnung, die nicht nach § 38 Abs. 3 der bezeichneten Verordnung mit Sparbeträgen im Sinn der §§ 18 und 20 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 67) erworben worden sind, aufgehoben oder werden
2. Ansprüche aus diesen Wertpapieren ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen,

so ist § 40 entsprechend anzuwenden. Jedoch verkürzt sich bei von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegebenen Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalschuldverschreibungen oder anderen Schuldverschreibungen und bei Wertpapieren, die auf Grund des § 52 Abs. 11 des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 – EStG 1957 – (Bundesgesetzbl. I S. 1793) durch besondere Rechtsverordnung bestimmt werden, die in Satz 1 bezeichnete Frist auf drei Jahre.

(2) Werden Wertpapiere, die nicht zu den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Wertpapieren gehören, vor Ablauf der sich aus § 37 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 ergebenden Frist nach Auslosung oder Kündigung eingelöst, so ist eine Nachversteuerung nicht durchzuführen, wenn der Steuerpflichtige als Ersterwerber Zug um Zug andere Wertpapiere, deren Erwerb steuerbegünstigt ist, im Nennwert der ausgelosten oder gekündigten Wertpapiere unmittelbar oder mittelbar erwirbt und bis zum Ablauf der für die ausgelosten oder gekündigten Wertpapiere geltenden Sperrfrist nach § 37 Abs. 1 festlegt.

§ 42

Übertragung von Kapitalansammlungsverträgen

(1) Kapitalansammlungsverträge können während ihrer Laufzeit auf ein anderes Unternehmen übertragen werden, wenn sich dieses gegenüber dem Steuerpflichtigen und dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten. Das Unternehmen, auf das der Kapitalansammlungsvertrag übertragen worden ist, hat die Übertragung dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für allgemeine Sparverträge (§ 32), wenn für die Sparbeträge eine Bescheinigung im Sinn des § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe c Satz 2 bis 4 des Gesetzes ausgestellt worden ist.

§ 43

Überleitungsvorschrift zu § 10 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 des Gesetzes

(1) §§ 15a und 15b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 67) sind weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige Versicherungsbeiträge oder Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet hat oder leistet, die er nach dem 31. Mai 1953 und vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossen hat.

(2) §§ 19, 20 Abs. 3, §§ 21 und 24 bis 28 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 sind weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige Beiträge auf Grund von vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossenen Kapitalansammlungsverträgen geleistet hat oder leistet oder wenn der Steuerpflichtige Sparbeträge im Sinn der §§ 18 und 20 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 für den steuerbegünstigten Erwerb von Wertpapieren vor dem 7. Oktober 1956 nach § 38 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) verwendet hat oder nach dem 6. Oktober 1956 nach § 38a Abs. 2 verwendet hat oder verwendet. Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten gilt dies nur, wenn der Steuerpflichtige mindestens den ersten Sparbetrag vor dem 1. Januar 1955 eingezahlt hat.

(3) In der Zeit vom 1. Januar bis zum 6. Oktober 1956 geleistete Aufwendungen für den unmittelbaren oder mittelbaren ersten entgeltlichen Erwerb der in § 31 Ziff. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 bezeichneten Wertpapiere können als Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) nur abgezogen werden, wenn die Wertpapiere bis zum 6. Oktober 1956 festgelegt worden sind. Werden sie nach dem 6. Oktober 1956 und vor dem 1. Januar 1957 festgelegt, so können die in Satz 1 bezeichneten Aufwendungen jedoch als Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 – EStG 1957 – (Bundesgesetzbl. I S. 1793) abgezogen werden, wenn es sich um solche Wertpapiere handelt, deren Erwerb im Kalenderjahr 1956 auch nach dem 6. Oktober steuerbegünstigt ist.

§ 44[1])

(gestrichen)

§ 44a

Abzug von Aufwendungen, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz prämienbegünstigt sind

Im Veranlagungszeitraum geleistete Aufwendungen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes, die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) zugleich prämienbegünstigt sind, können als Sonderausgaben nur abgezogen werden, wenn für diese Aufwendungen eine Prämie nicht beansprucht wird. Der Steuerpflichtige kann die bezeichneten Aufwendungen, die er innerhalb eines Veranlagungszeitraums leistet, entweder nur einheitlich als Sonderausgaben geltend machen oder für sie eine Prämie beanspruchen; eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig.

§ 44b

Erweiterung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe c des Gesetzes für die Veranlagungszeiträume 1956 und 1957

(1) Betragen die Aufwendungen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 des Gesetzes mehr als das Doppelte der nach § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe a oder b des Gesetzes in Betracht kommenden Beträge, so können die in dem darüber hinausgehenden Betrag enthaltenen Aufwendungen, die nach § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe c Satz 2 bis 5 des Gesetzes besonders begünstigt sind, neben den sich aus § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstaben a, b und c Satz 1 des Gesetzes ergebenden Höchstbeträgen zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 6000 Deutsche Mark abgezogen werden. Dabei ist davon auszugehen, daß zunächst die nicht besonders begünstigten Aufwendungen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 des Gesetzes im Rahmen der sich aus § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstaben a, b und c Satz 1 des Gesetzes ergebenden Höchstbeträge berücksichtigt sind.

(2) Im Fall des § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe c Satz 4 des Gesetzes ist für die Festlegung der Wertpapiere § 37 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Begriffe Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen gilt § 5 Abs. 1 und 2.

Zu § 10a des Gesetzes

§ 45

Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Fall des § 10a Abs. 1 des Gesetzes

(1) Für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes ist

1. in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 1 des Gesetzes der im Veranlagungszeitraum nicht entnommene Gewinn,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 2 des Gesetzes der nicht entnommene Gewinn des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs

maßgebend.

(2) Ist ein Steuerpflichtiger Inhaber oder Mitinhaber mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder mehrerer Gewerbebetriebe oder Inhaber (Mitinhaber) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben, so kann die Steuerbegünstigung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes nur auf die Summe der nicht entnommenen

[1]) Mit Wirkung ab 1. Januar 1957 gestrichen; vgl. § 84 Abs. 15.

Gewinne aus allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben angewendet werden. Voraussetzung für die Anwendung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes ist in diesem Fall, daß alle Gewinne auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Steuerpflichtige und eine mit ihm zusammen veranlagte Person Inhaber oder Mitinhaber je eines Betriebs oder mehrerer Betriebe sind. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, die neben Gewinnen aus Gewerbebetrieb erzielt werden, bleiben auf Antrag bei der Anwendung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes außer Betracht, wenn sie nicht auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung zu ermitteln sind und 3000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Der nach § 10a Abs. 1 des Gesetzes als Sonderausgabe abgezogene Betrag ist bei der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum, für den die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, zum Zweck der späteren Nachversteuerung im Steuerbescheid besonders festzustellen. Wird die Steuerbegünstigung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes für einen späteren Veranlagungszeitraum erneut in Anspruch genommen, so ist bei der Veranlagung die Summe der bis dahin nach § 10a Abs. 1 des Gesetzes als Sonderausgaben abgezogenen und noch nicht nachversteuerten Beträge im Steuerbescheid besonders festzustellen.

§ 46

Nachversteuerung der Mehrentnahmen

(1) Bei der Nachversteuerung ist der nach § 45 Abs. 3 besonders festgestellte Betrag um den nachversteuerten Betrag zu kürzen. Ein verbleibender Betrag ist für eine spätere Nachversteuerung im Steuerbescheid besonders festzustellen.

(2) Eine Nachversteuerung von Mehrentnahmen kommt innerhalb des in § 10a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Zeitraums solange und insoweit in Betracht, als ein nach § 45 Abs. 3 und nach Absatz 1 besonders festgestellter Betrag vorhanden ist.

(3) Für die Feststellung der Mehrentnahmen sind in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 1 des Gesetzes die Entnahmen im Veranlagungszeitraum und in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 2 des Gesetzes die Entnahmen im Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet, maßgebend.

(4) Im Fall des § 45 Abs. 2 sind für die Feststellung der Mehrentnahmen die Summe der Gewinne und die Summe der Entnahmen aus allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben zu berücksichtigen. Gewinne und Entnahmen aus den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Gewinne bei der Anwendung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes nach § 45 Abs. 2 letzter Satz außer Betracht geblieben sind, bleiben auch für die Feststellung der Mehrentnahmen außer Ansatz.

(5) Als Entnahmen gelten auch die Veräußerung des Betriebs im ganzen, die Veräußerung von Anteilen an einem Betrieb sowie die Aufgabe des Betriebs.

§ 47

Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Fall des § 10a Abs. 3 des Gesetzes

(1) Nehmen Steuerpflichtige die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für den Gewinn aus selbständiger Arbeit in Anspruch, so ist der auf Grund dieser Begünstigung als Sonderausgabe abgezogene Betrag im Steuerbescheid getrennt von dem nach § 45 Abs. 3 festzustellenden Betrag besonders festzustellen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Auch hinsichtlich der Nachversteuerung sind die Fälle des Absatzes 1 besonders zu behandeln. Die Feststellung, ob die Entnahmen aus dem Betrieb den bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinn aus selbständiger Arbeit übersteigen, ist unabhängig von den Entnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gewerbebetrieben zu treffen. Die Vorschriften des § 46 Abs. 1, 2, 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 10b des Gesetzes

§ 48

Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinn des § 10b des Gesetzes gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 139)[1]) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

1. der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
2. der Empfänger der Zuwendungen eine in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

[1]) Im Land Berlin: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1952 S. 1128.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung Ausgaben im Sinn des § 10b des Gesetzes als steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

§ 49

Förderung staatspolitischer Zwecke

Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke können nur abgezogen werden, wenn

1. a) sie an eine politische Partei gegeben werden und
   b) die Bundesleitung oder die für die empfangende Stelle zuständige Landesleitung der Partei bestätigt, daß die in Buchstabe a bezeichnete Voraussetzung vorliegt und der zugewendete Betrag nur für staatspolitische Zwecke verwendet werden wird, oder
2. sie an eine juristische Person gegeben werden, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich staatspolitischen Zwecken dient und deren Mittel für die in Ziffer 1 bezeichneten Parteien verwendet werden, und wenn die Empfängerin bestätigt, daß sie den ihr zugewendeten Betrag nur zur Förderung der in Ziffer 1 bezeichneten Parteien verwenden wird, oder
3. sie an juristische Personen gegeben werden, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich allgemeinen staatspolitischen Zwecken dienen und die durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden. Allgemeine staatspolitische Zwecke im Sinn dieser Vorschrift sind solche, die auf die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) gerichtet sind; Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatspolitischer Art verfolgen, dienen nicht allgemeinen staatspolitischen Zwecken. Die Empfängerin der Zuwendungen muß bestätigen, daß sie den ihr zugewendeten Betrag nur für allgemeine staatspolitische Zwecke verwenden wird.

§ 50

Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951[1]) als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951[1]) als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

§ 51[2])

(gestrichen)

Zu § 13 des Gesetzes

§ 52

Begünstigter Personenkreis im Sinn des § 13 Abs. 4 des Gesetzes

(1) Für die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises gilt § 13 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Erlischt die Befugnis zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen (§§ 13 und 19 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1215), so kann der Freibetrag letztmals in dem Veranlagungszeitraum in Anspruch genommen werden, in dem die Befugnis erloschen ist.

Zu § 17 des Gesetzes

§ 53

Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

(1) Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 17 des Gesetzes sind Aktien, Kuxe, Genußscheine, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen.

(2) Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft ist auch der Gewinn, den der Gesellschafter bei der Auflösung der Kapitalgesellschaft erzielt.

(3) Bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die vor dem 21. Juni 1948[3]) erworben worden sind, sind als Anschaffungskosten im Sinn des § 17 Abs. 2 des Gesetzes die endgültigen Höchstwerte zugrunde zu legen, mit denen die Anteile in eine steuerliche Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948[3]) hätten eingestellt werden können.

Zu § 17a des Gesetzes

§ 54

Veräußerung von Bodenschätzen

Sind die Bodenschätze vor dem 21. Juni 1948[3]) angeschafft oder unentgeltlich erworben worden, so ist der Betrag als Anschaffungskosten zugrunde zu legen, mit dem die Bodenschätze bei der letzten Einheitsbewertung vor dem 21. Juni 1948[3]) berücksichtigt worden sind. Sind die Bodenschätze nach dem 20. Juni 1948[4]) unentgeltlich erworben worden, so ist der Betrag als Anschaffungskosten zugrunde zu legen, mit dem die Bodenschätze bei der letzten Einheitsbewertung vor dem unentgeltlichen Erwerb berücksichtigt worden sind. In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umzurechnen.

---

[1]) Im Land Berlin: 22. August 1951.

[2]) Mit Wirkung ab 1. Januar 1957 gestrichen; vgl. § 84 Abs. 15.

[3]) Im Land Berlin: 1. April 1949.

[4]) Im Land Berlin: 31. März 1949.

Zu § 22 des Gesetzes

§ 55

Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten in besonderen Fällen

(1) Der Ertrag des Rentenrechts ist in den folgenden Fällen auf Grund der in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes aufgeführten Tabelle zu ermitteln:

1. bei Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben. Dabei ist das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr des Rentenberechtigten maßgebend;
2. bei Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt. Dabei ist das bei Beginn der Rente, im Fall der Ziffer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr dieser Person maßgebend;
3. bei Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt. Dabei ist das bei Beginn der Rente, im Fall der Ziffer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr der ältesten Person maßgebend, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt, und das Lebensjahr der jüngsten Person, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt.

(2) Der Ertrag aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind (abgekürzte Leibrenten), ist nach der Lebenserwartung unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung zu ermitteln. Der Ertragsanteil ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf . . . Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt, vorbehaltlich der Spalte 3, . . . v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das . . . te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
1	0	entfällt
2	2	99
3	4	90
4	6	85
5	7	83
6	9	80
7	11	77
8	12	75
9	14	73
10	15	72
11	16	70
12	18	68
13	19	67
14	21	65
15	22	64
16	23	63
17	24	62
18	25	61
19	26	59
20	27	58
21	28	57
22	29	56
23	30	55
24	31	54
25	32	53
26	33	52
27	34	51
28	35	50
29	36	48
30	37	47
31	38	46
32	39	45
33	40	44
34	41	43
35 bis 36	42	41
37 bis 38	44	39
39	45	38
40 bis 41	46	36
42 bis 43	47	35
44 bis 45	49	32
46 bis 47	51	29
48 bis 50	52	27
51 bis 53	54	24
54 bis 55	55	22
56 bis 58	56	21
59 bis 61	57	19
62 bis 64	58	17
65 bis 68	59	15
69 bis 72	60	13
73 bis 76	61	11
77 bis 81	62	9
82 bis 86	63	6
mehr als 86	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen.	

Zu § 25 des Gesetzes

§ 56

Steuererklärungspflicht

(1) Jeder Steuerpflichtige hat, vorbehaltlich der Absätze 3 und 4, jährlich spätestens an dem von den obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bestimmten Zeitpunkt eine Erklärung über sein Einkommen in dem mit dem vorhergehenden 31. Dezember abgelaufenen Kalenderjahr abzugeben (jährliche Steuererklärung). Im Fall des § 2 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes ist die Erklärung bis zum Schluß des dritten Kalendermonats, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt, das im Veranlagungszeitraum begonnen hat, abzugeben, frühestens aber an dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Das Recht des Finanzamts, schon vor diesem Zeitpunkt Angaben zu verlangen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, bleibt unberührt.

(2) Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung auch die mit seinen Einkünften zusammenzurechnenden Einkünfte der Kinder anzugeben, die mit ihm nach § 27 des Gesetzes zusammen veranlagt werden.

(3) Von der Verpflichtung zur Abgabe einer jährlichen Steuererklärung sind befreit

1. Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn das Einkommen 24 000 Deutsche Mark nicht erreicht. Eine

Steuererklärung ist jedoch in den Fällen des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 des Gesetzes abzugeben;

2. nach Durchschnittsätzen zu besteuernde nichtbuchführende Land- und Forstwirte, deren nicht aus Land- und Forstwirtschaft herrührende Einkünfte 600 Deutsche Mark im Jahr nicht übersteigen;
3. andere Steuerpflichtige, wenn das Einkommen 900 Deutsche Mark nicht übersteigt. Beträgt das Einkommen in dem Kalenderjahr, für das nach Absatz 1 eine Steuererklärung abzugeben ist, und in dem vorangegangenen Kalenderjahr jeweils nicht mehr als 6000 Deutsche Mark, so können sie von der Verpflichtung zur Abgabe einer jährlichen Steuererklärung befreit werden, es sei denn, daß im Einkommen Einkünfte enthalten sind, die nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes zu ermitteln sind oder ermittelt werden. Die in Absatz 1 bezeichnete Steuererklärung ist jedoch für jedes vierte Kalenderjahr, erstmals für das Kalenderjahr 1955 abzugeben.

(4) Die in Absatz 3 bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet, wenn das Finanzamt sie hierzu besonders auffordert. Eine Steuererklärung haben außerdem Steuerpflichtige abzugeben, die nach § 46a des Gesetzes die Veranlagung beantragt haben.

§ 57

Steuererklärungspflicht im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten nach § 26a des Gesetzes

Im Fall des § 26a des Gesetzes hat jeder Ehegatte eine Steuererklärung nach § 56 abzugeben. Über die Sonderausgaben mit Ausnahme des Abzugs für den steuerbegünstigten nicht entnommenen Gewinn und des Verlustabzugs sowie über die außergewöhnlichen Belastungen sollen die Ehegatten eine gemeinsame Erklärung abgeben.

§ 57a

Steuererklärungspflicht in den Fällen der Zusammenveranlagung von Ehegatten nach §§ 26b und 26d des Gesetzes

In den Fällen der §§ 26b und 26d des Gesetzes haben die Ehegatten über ihr Einkommen eine gemeinsame Steuererklärung nach § 56 abzugeben. Dabei sind die Einkünfte eines Ehegatten, die nach § 26d Abs. 1 Satz 1 und 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 62a oder nach § 26d Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bei der Zusammenveranlagung ausscheiden, gesondert anzugeben.

§ 58

Erklärung bei einheitlicher und gesonderter Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

Die zur Geschäftsführung oder Vertretung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft berechtigten Personen sind in den Fällen des § 215 Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung verpflichtet, eine Erklärung zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Beteiligten abzugeben.

§ 59

Erklärung bei gesonderter Gewinnfeststellung

Ist im Fall des § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 11) der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb gesondert festzustellen, so ist der Unternehmer verpflichtet, eine besondere Erklärung über den Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb an das Betriebsfinanzamt (§ 72 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung) abzugeben.

§ 60

Form der Erklärung

(1) Für die Erklärung (§§ 56 bis 59) sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Sie müssen vom Steuerpflichtigen, in den Fällen einer gemeinsamen Erklärung der Ehegatten (§ 57 Satz 2, § 57a) von den Ehegatten eigenhändig unterschrieben sein.

(2) Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermittelt, so ist der Erklärung eine Abschrift der Vermögensübersicht (Bilanz), die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht, beizufügen. Werden Bücher geführt, die den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechen, ist eine Verlust- und Gewinnrechnung und außerdem auf Verlangen des Finanzamts eine Hauptabschlußübersicht beizufügen.

(3) Enthält die Vermögensübersicht (Bilanz) Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Vermögensübersicht (Steuerbilanz) beifügen.

(4) Liegen Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Prüfungsberichte vor, so sind sie der Erklärung beizufügen.

(5) Hat eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, bei der Anfertigung der Erklärung oder der Anlagen (Absätze 2 bis 4) mitgewirkt, so sind ihr Name und ihre Anschrift in der Erklärung anzugeben.

Zu §§ 26 bis 26e des Gesetzes

§ 61

Antrag auf anderweitige Verteilung der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen im Fall des § 26a des Gesetzes

Der Antrag auf anderweitige Verteilung der Sonderausgaben und der als außergewöhnliche Belastungen vom Einkommen abzuziehenden Beträge (§ 26a Abs. 2 und 3 des Gesetzes) kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam gestellt werden. § 26e Satz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

§ 62

Einheitliche Behandlung der bei der Zusammenveranlagung auszuscheidenden oder einzubeziehenden Einkünfte

(1) § 26d Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes kann auf die Einkünfte der Ehefrau aus selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb im Sinn des § 62a nur einheitlich angewendet werden.

(2) Der Antrag auf Ausscheiden der Einkünfte des Ehemanns aus der Zusammenveranlagung (§ 26d Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) kann sich nur auf die Einkünfte des Ehemanns aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit beziehen. Der Antrag kann für die in Satz 1 bezeichneten Einkünfte nur einheitlich gestellt werden.

(3) Der Antrag auf Einbeziehung der Einkünfte der Ehefrau in die Zusammenveranlagung (§ 26d Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes) kann für die in Absatz 1 bezeichneten Einkünfte nur einheitlich gestellt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist zu stellen. Er kann auch noch spätestellt werden, soweit es nach der Vorschriften der Reichsabgabenordnung zulässig ist.

§ 62a

Einkünfte der Ehefrau aus Gewerbebetrieb im Sinn des § 26d Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes

Den Einkünften aus selbständiger Arbeit werden die Einkünfte der Ehefrau aus Gewerbebetrieb bis zum Betrag von 12 000 Deutsche Mark gleichgestellt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. die Ehefrau muß dem Gewerbebetrieb ihre Arbeitskraft überwiegend widmen;
2. der Ehemann darf in dem Gewerbebetrieb der Ehefrau, abgesehen von geringfügigen Hilfeleistungen, nicht mitarbeiten und an den Einkünften aus dem Gewerbebetrieb und am Betriebsvermögen nicht beteiligt sein.

§ 62b

Anträge zur Zusammenveranlagung

Für die in § 62 Abs. 2 und 3 bezeichneten Anträge und für den Antrag auf anderweitige Verteilung der Sonderausgaben und der als außergewöhnliche Belastungen vom Einkommen abzuziehenden Beträge (§ 26d Abs. 3 und 5 des Gesetzes) gilt § 61 entsprechend.

§ 62c

Anwendung der §§ 7a, 7e und 10a des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten

(1) Im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten (§ 26a des Gesetzes) ist Voraussetzung für die Anwendung der §§ 7a, 7e und 10a des Gesetzes, daß derjenige Ehegatte, der diese Steuerbegünstigungen in Anspruch nimmt, zu dem durch diese Vorschriften begünstigten Personenkreis gehört. Die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns kann in diesem Fall jeder der Ehegatten, der die in § 10a des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, bis zum Höchstbetrag von 20 000 Deutsche Mark geltend machen. Übersteigen bei dem getrennt veranlagten Ehegatten oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen die Summe der bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinne, so ist bei ihm nach § 10a Abs. 2 des Gesetzes eine Nachversteuerung durchzuführen. Die Nachversteuerung kommt innerhalb des in § 10a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Zeitraums solange und insoweit in Betracht, als ein nach § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 besonders festgestellter Betrag vorhanden ist. Hierbei ist auch der besonders festgestellte Betrag für Veranlagungszeiträume, in denen die Ehegatten zusammenveranlagt worden sind, zu berücksichtigen, soweit er auf nicht entnommene Gewinne aus einem dem getrennt veranlagten Ehegatten gehörenden Betrieb entfällt.

(2) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§§ 26b bis 26e des Gesetzes) genügt es für die Anwendung der §§ 7a, 7e und 10a des Gesetzes, wenn einer der beiden Ehegatten zu dem durch die bezeichneten Vorschriften begünstigten Personenkreis gehört. Die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns kann in diesem Fall auch dann, wenn nach § 26d Abs. 1 des Gesetzes Einkünfte aus der Zusammenveranlagung ausgeschieden werden und sowohl bei der Zusammenveranlagung als auch bei der gesonderten Veranlagung des Ehegatten mit den ausscheidenden Einkünften die Anwendung des § 10a des Gesetzes in Betracht kommt, nur unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 und nur bis zum Höchstbetrag von insgesamt 20 000 Deutsche Mark in Anspruch genommen werden. Für den Abzug des nach § 10a des Gesetzes zu berücksichtigenden Betrags gilt § 26d Abs. 3 des Gesetzes sinngemäß. Die Nachversteuerung von Mehrentnahmen nach § 10a Abs. 2 des Gesetzes ist in diesem Fall auch insoweit durchzuführen, als bei einem Ehegatten ein nach § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 besonders festgestellter Betrag für Veranlagungszeiträume, in denen die Ehegatten getrennt veranlagt worden sind, vorhanden ist.

§ 62d

Anwendung des § 10d des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten

(1) Im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten (§ 26a des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 10d des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten zusammen veranlagt worden sind. Der Verlustabzug kann in diesem Fall nur für Verluste geltend gemacht werden, die in einem dem getrennt veranlagten Ehegatten gehörenden Betrieb entstanden sind.

(2) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26b bis 26e des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 10d des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten getrennt veranlagt worden sind. Werden nach § 26d Abs. 1 des Gesetzes Einkünfte aus der Zusammenveranlagung ausgeschieden, so ist der Verlustabzug in sinngemäßer Anwendung des § 26d Abs. 3 des Gesetzes vorzunehmen.

Zu § 27 des Gesetzes

§ 62e

Haushaltsbesteuerung: Kinder

Steht im Fall der getrennten Veranlagung nach § 26a des Gesetzes beiden Ehegatten für ein Kind nach § 32 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 32a des Gesetzes Kinderermäßigung zu und haben beide Ehegatten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, so ist das Kind mit jedem Ehegatten zusammen zu veranlagen. Dabei sind die mit den Einkünften der Ehegatten zusammenzurechnenden Einkünfte des Kindes je zur Hälfte bei der Veranlagung des Ehemanns und bei der Veranlagung der Ehefrau zu berücksichtigen, wenn nicht die Ehegatten eine andere Aufteilung beantragen; § 61 gilt entsprechend.

Zu § 32a des Gesetzes

§ 63

Kinderermäßigung bei getrennter Veranlagung der Ehegatten nach § 26a des Gesetzes

Liegen im Fall des § 26a des Gesetzes die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Ziff. 2 bis 4 des Gesetzes (Kinderermäßigung) vor, so sind die Kinderfreibeträge für die Ehegatten insgesamt in der bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommenden Höhe zu berücksichtigen. Das gilt auch, wenn der Kinderfreibetrag für ein Kind nur einem Ehegatten zusteht oder zu gewähren ist; in diesem Fall ist der Kinderfreibetrag anzusetzen, der sich für dieses Kind nach der Geburtenfolge aller Kinder der Ehegatten, für die die Voraussetzungen der Kinderermäßigung vorliegen, ergibt. Die Summe der den Ehegatten gemeinsam zustehenden oder zu gewährenden Kinderfreibeträge ist bei der Veranlagung jedes Ehegatten zur Hälfte abzuziehen.

Zu § 32b des Gesetzes

§ 63a

Antrag auf Wechsel der Steuerklassen beim Ausscheiden von Einkünften bei der Zusammenveranlagung

(1) Für den Antrag auf Wechsel der Steuerklassen (§ 32b Abs. 2 des Gesetzes) gilt § 61 entsprechend.

(2) Ein im Lohnsteuerverfahren gestellter Antrag auf Wechsel der Steuerklassen gilt auch für die Veranlagung, es sei denn, daß dieser Antrag im Veranlagungsverfahren widerrufen wird. Für den Widerruf gilt § 61 entsprechend.

Zu § 33 des Gesetzes

§ 64

Außergewöhnliche Belastungen

Die zumutbare Eigenbelastung beträgt bei einem Steuerpflichtigen

mit einem Einkommen, das um die nach § 33a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) und nach § 32c des Gesetzes in Betracht kommenden Freibeträge vermindert ist, von DM	in der Steuerklasse			
	I	II	III bei Kinderermäßigung für	
			ein oder zwei Kinder	drei oder mehr Kinder
höchstens 3 000	6	5	3	—
mehr als 3 000	7	6	4	2

vom Hundert dieses Betrags.

Zu § 33a des Gesetzes

§ 65

Pauschbeträge für körperbeschädigte Personen

Körperbeschädigte Personen, denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften Beschädigtenversorgung zusteht, erhalten auf Antrag wegen der Aufwendungen, die unmittelbar mit der Körperbeschädigung zusammenhängen, die folgenden Pauschbeträge, wenn sie nicht höhere Aufwendungen nachweisen:

Gruppe	Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um		Erwerbstätige Arbeitnehmer einen zusätzlichen Pauschbetrag für Werbungskosten von	Alle Steuerpflichtigen	
				einen zusätzlichen Pauschbetrag für Sonderausgaben von	einen Pauschbetrag für außergewöhnliche Belastung von
	vom Hundert	vom Hundert	DM	DM	DM
1	3		3	4	5
1	25 bis ausschl.	35	72	72	216
2	35 bis ausschl.	45	96	96	288
3	45 bis ausschl.	55	120	120	360
4	55 bis ausschl.	65	144	144	432
5	65 bis ausschl.	75	168	168	504
6	75 bis ausschl.	85	192	192	576
7	85 bis ausschl.	95	216	216	648
8	95 bis einschl.	100	240	240	720
9	Blinde und besonders pflegebedürftige Körperbeschädigte		720	720	2 160

Die Summe der in Spalte 3 der Übersicht und in § 9a Ziff. 1 des Gesetzes bezeichneten Pauschbeträge darf nicht höher sein als der Arbeitslohn.

Zu § 34a des Gesetzes

§ 66[1])

Steuerfreiheit bestimmter Zuschläge zum Arbeitslohn

Bei der Feststellung, ob der Arbeitslohn 15 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, sind die steuerfreien Bezüge und die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nicht zu berücksichtigen.

---

[1]) § 66 ist nach § 84 Abs. 2 erstmals für den VZ 1957 anzuwenden. Für den VZ 1956 ist § 66 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„§ 66

Steuerfreiheit bestimmter Zuschläge zum Arbeitslohn

Bei der Feststellung, ob der Arbeitslohn 7200 Deutsche Mark nicht übersteigt, sind die steuerfreien Bezüge und die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nicht zu berücksichtigen. Für die Kalenderjahre 1955 und 1956 ist auch der Mehrarbeitslohn, zu dem gesetzliche oder tarifliche Zuschläge für Mehrarbeit gezahlt werden, einschließlich dieser Zuschläge nicht zu berücksichtigen."

Zu § 34b des Gesetzes

§ 67

Ermittlung der Einkünfte aus den einzelnen Holznutzungsarten bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, kann zur Abgeltung der Betriebsausgaben auf Antrag ein Pauschsatz von 40 vom Hundert der Einnahmen aus den einzelnen Holznutzungsarten abgezogen werden. Voraussetzung für den Abzug des Pauschsatzes ist, daß

1. die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 100 Hektar nicht übersteigt,
2. eine ordnungsmäßige Buchführung nicht vorhanden ist und
3. ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird.

(2) Der Pauschsatz zur Abgeltung der Betriebsausgaben beträgt 20 vom Hundert, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird.

§ 68

Betriebsgutachten, Betriebswerk, Nutzungssatz

(1) Das amtlich anerkannte Betriebsgutachten oder das Betriebswerk, das der erstmaligen Festsetzung des Nutzungssatzes zugrunde zu legen ist, muß vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 spätestens auf den Anfang des drittletzten Wirtschaftsjahrs aufgestellt worden sein, das dem Wirtschaftsjahr vorangegangen ist, in dem die nach § 34b des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. Der Zeitraum von zehn Wirtschaftsjahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.

(2) Liegt der Zeitpunkt, auf den das Betriebsgutachten oder Betriebswerk nach Absatz 1 Satz 1 aufzustellen ist, vor dem 1. Januar 1955, so genügt es, wenn das Betriebsgutachten oder Betriebswerk auf den 1. Januar 1955 aufgestellt worden ist.

(3) Liegt ein Betriebsgutachten oder Betriebswerk vor, das am 1. Januar 1955 nicht älter als zehn Jahre ist, so kann dieses Betriebsgutachten oder Betriebswerk der Festsetzung des Nutzungssatzes zugrunde gelegt werden. Der hiernach festgesetzte Nutzungssatz ist letztmals für das zehnte Wirtschaftsjahr maßgebend, das nach dem Zeitpunkt der Aufstellung des Betriebsgutachtens oder Betriebswerks endet.

(4) Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben genügt es, wenn das Betriebsgutachten oder Betriebswerk auf den Anfang des Wirtschaftsjahrs aufgestellt wird, in dem die nach § 34b des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. Der Zeitraum von zehn Jahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Ein Betriebsgutachten im Sinn des § 34b Abs. 4 Ziff. 1 des Gesetzes ist amtlich anerkannt, wenn die Anerkennung von einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes, in dem der forstwirtschaftliche Betrieb belegen ist, ausgesprochen wird. Die Länder bestimmen, welche Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts diese Anerkennung auszusprechen haben.

Zu § 34c des Gesetzes

§ 68a

Ausländische Einkommensteuer

Eine ausländische Einkommensteuer kann nur angerechnet werden, wenn sie in einem ausländischen Staat nach Vorschriften erhoben wird, die für das ganze Staatsgebiet gelten. Eine ausländische Steuer entspricht nicht der deutschen Einkommensteuer, wenn sie

1. nach den Gesetzen einer Provinz, eines Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft des ausländischen Staates oder
2. durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband dieses Staates

erhoben wird.

§ 68b

Ausländische Einkünfte

Ausländische Einkünfte im Sinn des § 34c des Gesetzes sind

1. Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13 und 14 des Gesetzes) und Einkünfte der in den Ziffern 4, 6 und 7 genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 und 16 des Gesetzes), die durch eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebstätte oder durch einen in einem ausländischen Staat tätigen ständigen Vertreter erzielt werden, und Einkünfte der in den Ziffern 4, 6 und 7 genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 des Gesetzes), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte der in den Ziffern 4, 6 und 7 genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von
   a) Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen eines Betriebs gehören, wenn die Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,
   b) Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 des Gesetzes), wenn die Gesellschaft Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat,
   c) Bodenschätzen (§ 17a des Gesetzes), die in einem ausländischen Staat belegen sind;

5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 des Gesetzes), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die von ausländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden. Einkünfte, die von inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, gelten auch dann als inländische Einkünfte, wenn die Tätigkeit in einem ausländischen Staat ausgeübt wird oder worden ist;
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 des Gesetzes), wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat oder das Kapitalvermögen durch ausländischen Grundbesitz gesichert ist;
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 des Gesetzes), soweit das unbewegliche Vermögen oder die Sachinbegriffe in einem ausländischen Staat belegen oder die Rechte zur Nutzung in einem ausländischen Staat überlassen worden sind;
8. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 des Gesetzes, wenn
   a) der zur Leistung der wiederkehrenden Bezüge Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat,
   b) bei Spekulationsgeschäften die veräußerten Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,
   c) bei Einkünften aus Leistungen der zur Vergütung der Leistung Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat.

§ 68c

Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten

Die für die Einkünfte aus einem ausländischen Staat festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer ist nur bis zur Höhe der deutschen Steuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem ausländischen Staat entfällt. Stammen die Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten, so sind die Höchstbeträge der anrechenbaren ausländischen Steuern für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen.

§ 68d

Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern

Der Steuerpflichtige hat den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden (z. B. Steuerbescheid, Quittung über die Zahlung) zu führen. Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefaßt, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

§ 68e

Nachträgliche Festsetzung oder Änderung ausländischer Steuern

(1) Der für einen Veranlagungszeitraum erteilte Steuerbescheid ist zu ändern (Berichtigungsveranlagung), wenn eine ausländische Steuer, die auf die in diesem Veranlagungszeitraum bezogenen ausländischen Einkünfte entfällt, nach Erteilung dieses Steuerbescheids, aber vor Ablauf der Verjährungsfrist erstmalig festgesetzt, nachträglich erhöht oder erstattet wird und sich dadurch eine höhere oder niedrigere Veranlagung rechtfertigt.

(2) Wird eine ausländische Steuer, die nach § 34c des Gesetzes auf die Einkommensteuer für einen Veranlagungszeitraum anzurechnen ist, nach der Abgabe der Steuererklärung für diesen Veranlagungszeitraum, aber vor Ablauf der Verjährungsfrist erstattet, so hat der Steuerpflichtige dies dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Rechtsmittel gegen Steuerbescheide, die nach Absatz 1 geändert worden sind, können nur darauf gestützt werden, daß die ausländische Steuer nicht oder nicht zutreffend angerechnet worden sei.

§ 68f

Abzug ausländischer Steuern vom Gesamtbetrag der Einkünfte

Unbeschränkt Steuerpflichtige, die mit ihren ausländischen Einkünften in einem ausländischen Staat zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen werden, die nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht, können diese ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen, soweit diese Steuer auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

§ 68g

Berücksichtigung ausländischer Steuern bei Doppelbesteuerungsabkommen

(1) Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine Anrechnung ausländischer Steuern auf die Einkommensteuer vorgesehen ist, sind § 34c Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes und §§ 68c bis 68e entsprechend anzuwenden.

(2) Wird bei Einkünften aus einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach den Vorschriften dieses Abkommens die Doppelbesteuerung nicht beseitigt, so sind die auf diese Einkünfte entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen nach den Vorschriften des § 34c Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes und der §§ 68b bis 68e anzurechnen. Es können nur die festgesetzten und gezahlten ausländischen Steuern vom Einkommen angerechnet werden, auf die sich das Abkommen mit diesem Staat bezieht.

(3) § 68f ist entsprechend anzuwenden auf ausländische Steuern vom Einkommen, die in einem Staat erhoben werden, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, wenn sich das Abkommen auf diese ausländischen Steuern nicht bezieht.

Zu § 35 des Gesetzes

§ 69

Abweichende Vorauszahlungstermine

Die Oberfinanzdirektionen[1]) können für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben, die Vorauszahlungstermine abweichend von § 35 Abs. 1 des Gesetzes bestimmen. Das gleiche gilt für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, wenn der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen wird und der Arbeitgeber zur Vornahme des Steuerabzugs nicht verpflichtet ist.

Zu § 46 des Gesetzes

§ 70

Beseitigung von Härten in den Fällen des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes

(1) Wird ein Arbeitnehmer, dessen Einkommen weniger als 24 000 Deutsche Mark beträgt, auf Grund des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes veranlagt und übersteigen die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, nicht den Betrag von 700 Deutsche Mark, so werden diese Einkünfte zur Einkommensteuer nur insoweit herangezogen, als sie mehr als 600 Deutsche Mark betragen. Übersteigen die in Satz 1 bezeichneten Einkünfte den Betrag von 700 Deutsche Mark, so mindert sich der Betrag von 600 Deutsche Mark um den 700 Deutsche Mark übersteigenden Betrag.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, dessen Einkommen weniger als 24 000 Deutsche Mark beträgt, auf Grund des § 46 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes veranlagt, so ist Absatz 1 auf die Einkünfte aus dem zweiten und einem etwaigen weiteren Dienstverhältnis entsprechend anzuwenden.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 46 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes vor, so ist an Stelle von Absatz 1 die Vorschrift des Absatzes 2 anzuwenden, wenn es für den Arbeitnehmer günstiger ist.

§ 71

Veranlagung im Fall des § 46 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes

Der Steuerpflichtige muß die Veranlagung bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist beantragen.

Zu § 46a des Gesetzes

§ 72

Veranlagung im Fall des § 46a des Gesetzes

Der Steuerpflichtige muß die Veranlagung bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist beantragen.

Zu § 50 des Gesetzes

§ 73

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit inländischen Einkünften im Sinn des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes auch dann gegeben, wenn Darlehen zur Förderung des inländischen Wohnungsbaues im Sinn des § 7c des Gesetzes gegeben werden.

(2) Beschränkt Steuerpflichtige, die zu dem in § 10a Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Personenkreis gehören und ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben, können § 10a des Gesetzes anwenden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den in dieser Vorschrift bezeichneten Sonderausgaben und inländischen Einkünften besteht und der Gewinn auf Grund im Inland ordnungsmäßig geführter Bücher nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Gesetzes ermittelt wird.

(3) Die Bücher werden im Inland im Sinn des § 50 Abs. 1 des Gesetzes geführt, wenn sie im Geltungsbereich des Gesetzes geführt werden.

Zu § 51 des Gesetzes

§ 74

Rücklage für Preissteigerung

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können für die Roh-, Hilfs- und Betriebstoffe, halbfertigen Erzeugnisse, fertigen Erzeugnisse und Waren, die vertretbare Wirtschaftsgüter sind und deren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des Wirtschaftsjahrs gegenüber dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist, im Wirtschaftsjahr der Preissteigerung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage für Preissteigerung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bilden.

(2) Zur Errechnung der Rücklage für Preissteigerung ist der Vomhundertsatz zu ermitteln, um den der Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) der Wirtschaftsgüter im Sinn des Absatzes 1 am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zuzüglich 10 vom Hundert dieses Preises niedriger ist als der Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) dieser Wirtschaftsgüter am Schluß des Wirtschaftsjahrs.

(3) Die Rücklage darf den steuerlichen Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich bei Anwendung des nach Absatz 2 berechneten Vomhundertsatzes auf die am Schluß des Wirtschaftsjahrs in der Steuerbilanz ausgewiesenen und nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 1 des Gesetzes mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerteten Wirtschaftsgüter im Sinn des Absatzes 1 ergibt. Ist ein Wirtschaftsgut im Sinn des Absatzes 1 am Schluß des Wirtschaftsjahrs in der Steuerbilanz niedriger als mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet worden, so darf die Rücklage den steuerlichen Gewinn bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich bei Anwendung des nach Absatz 2 berechneten Vomhundertsatzes auf den in der Steuerbilanz ausgewiesenen niedrigeren Wert ergibt. Liegt dieser Wert unter dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des Wirtschaftsjahrs, so kann eine Rücklage nicht gebildet werden.

[1]) Im Land Berlin: Das Landesfinanzamt Berlin.

(4) Für Wirtschaftsgüter, die sich am Schluß des Wirtschaftsjahrs im Zustand der Be- oder Verarbeitung befinden und für die ein Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) nicht vorhanden ist, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Preissteigerung nach dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des nächsten Wirtschaftsguts zu berechnen ist, in das das im Zustand der Be- oder Verarbeitung befindliche Wirtschaftsgut eingeht und für das ein Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) vorliegt.

(5) Die Rücklage für Preissteigerung ist spätestens bis zum Ende des auf die Bildung folgenden sechsten Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen. Bei Eintritt wesentlicher Preissenkungen, die auf die Preissteigerungen im Sinn des Absatzes 1 folgen, kann eine Auflösung zu einem früheren Zeitpunkt bestimmt werden.

§ 75

Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenanstalten

(1) Steuerpflichtige, die eine im besonderen Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienende private Krankenanstalt betreiben und die den Gewinn aus dem Betrieb dieser Anstalt auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können von den Aufwendungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem folgenden Jahr neben den nach § 7 des Gesetzes von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
   bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
   bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich. In den folgenden Jahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.

(2) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für die Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1958 angeschafft oder hergestellt werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(3) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 oder 3 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) erfüllt sind.

(4) Hat der Steuerpflichtige keine Konzession zum Betrieb der Krankenanstalt, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden, es sei denn, daß die Krankenanstalt in einem Gebiet betrieben wird, in dem die Konzession nicht erforderlich ist.

(5) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 76

Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln

(1) Land- und Forstwirte, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können von den Aufwendungen für die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem folgenden Wirtschaftsjahr neben den nach § 7 des Gesetzes von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern
   bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern
   bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Jahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.

(2) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für die Wirtschaftsgüter und für die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden, die in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1954/55 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1957/58 angeschafft oder hergestellt werden. Bei Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Dabei ist für die unbeweglichen Wirtschaftsgüter und für die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern von einer höchstens 30jährigen Nutzungsdauer auszugehen.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 dürfen insgesamt 50 vom Hundert des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nicht übersteigen, der sich vor Berücksichtigung der Abschreibungen ergibt.

(4) Die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Absetzungen für Abnutzung und die Abschreibungen zu enthalten hat.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 sind bei der Berechnung der in § 161 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe e der Reichsabgabenordnung bezeichneten Grenze nicht zu berücksichtigen.

(6) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 77

Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, die den Gewinn nicht auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln

(1) Land- und Forstwirte, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führen und deren Gewinn nicht nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 – VOL – (WiGBl. S. 95)[1]) ermittelt wird, können bei Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern
   bis zur Höhe von insgesamt 25 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern
   bis zur Höhe von insgesamt 15 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vom Gewinn abziehen.

(2) Der Abzug nach Absatz 1 kann für die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und für die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden, die in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1954/55 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1957/58 angeschafft oder hergestellt werden.

(3) Der nach Absatz 1 abzuziehende Betrag darf 50 vom Hundert des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nicht übersteigen, der sich vor Abzug dieses Betrags ergibt.

(4) § 14 Abs. 1 und § 76 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 78

Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach Durchschnittsätzen zu ermitteln ist

(1) Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 — VOL — (WiGBl. S. 95)[1]) zu ermitteln ist, können vorbehaltlich des Absatzes 2 bei Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern
   25 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern
   15 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von dem nach der bezeichneten Verordnung ermittelten Gewinn abziehen. Der Abzug nach Satz 1 darf insgesamt 1000 Deutsche Mark nicht übersteigen und nicht zu einem Verlust aus Land- und Forstwirtschaft führen.

(2) Bei Land- und Forstwirten, deren Einkommensteuer nach § 10 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung für mehrere Jahre festgesetzt wird, sind die Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern in der Weise zu berücksichtigen, daß die Einkommensteuer für das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung endet, um 10 vom Hundert dieser Aufwendungen, höchstens um 200 Deutsche Mark ermäßigt wird.

(3) Der Abzug nach Absatz 1 oder die Ermäßigung nach Absatz 2 kann für die Wirtschaftsgüter vorgenommen werden, die in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1954/55 bis zum Ende des Wirtschaftsjahr 1957/58 angeschafft oder hergestellt werden.

(4) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 gilt auch § 76 Abs. 5 entsprechend.

§ 79

Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Schädigungen durch Abwässer

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem folgenden Wirtschaftsjahr neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
   bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,

[1]) Im Land Berlin: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1952 S. 1131.

2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. die Wirtschaftsgüter unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern,
2. die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist und
3. die für die Wasserwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 bescheinigt.

(3) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Sinn des Absatzes 2 unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 bei dem durch den Zuschuß erworbenen Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr der Hingabe und in dem folgenden Wirtschaftsjahr neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert des Zuschusses vornehmen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 3 ist, daß

1. der Steuerpflichtige den Zuschuß zum Zweck der Mitbenutzung der in Absatz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter gibt und
2. der Empfänger den Zuschuß unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter verwendet und diese Verwendung und das Vorliegen einer Bescheinigung im Sinn des Absatzes 2 Ziff. 3 dem Steuerpflichtigen bestätigt.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt werden. Die Abschreibungen nach Absatz 3 können bei Zuschüssen in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1960 gegeben werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 3 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(6) Bei Wirtschaftsgütern, die mit Zuschüssen im Sinn des Absatzes 3 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um den Betrag dieser Zuschüsse anzusetzen.

§ 80

Bewertungsabschlag für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufsvermögens ausländischer Herkunft

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können die in der Anlage 3 oder in der Anlage 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgüter des Umlaufsvermögens statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes ergebenden Wert mit einem niedrigeren Wert ansetzen, und zwar

1. die in der Anlage 3 bezeichneten Wirtschaftsgüter mit einem Wert, der bis zu 20 vom Hundert,
2. die in der Anlage 4 bezeichneten Wirtschaftsgüter mit einem Wert, der bei dem Mehrbestand an diesen Wirtschaftsgütern bis zu 30 vom Hundert und bei dem übrigen Bestand bis zu 15 vom Hundert

unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. das Wirtschaftsgut im Ausland erzeugt oder hergestellt worden ist,
2. das Wirtschaftsgut nach der Anschaffung nicht bearbeitet oder verarbeitet worden ist,
3. das Land Berlin für das Wirtschaftsgut nicht vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat und
4. das Wirtschaftsgut sich am Bilanzstichtag im Geltungsbereich des Gesetzes oder im Saarland befunden hat; im Fall der Inanspruchnahme des Bewertungsabschlags nach Absatz 1 Ziff. 1 genügt es auch, wenn sich das Wirtschaftsgut zwar am Bilanzstichtag noch nicht in den bezeichneten Gebieten befunden hat, jedoch nachweislich zur Einfuhr in diese Gebiete bestimmt gewesen ist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn sich das Wirtschaftsgut spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag im Geltungsbereich des Gesetzes oder im Saarland befindet.

Ob eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinn der Ziffer 2 vorliegt, bestimmt sich nach § 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. Die nach § 22 oder nach § 29 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit § 30 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Anwendung des Absatzes 1 nicht aus.

(3) Mehrbestand im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 ist die mengenmäßige Erhöhung der Bestände an den in der Anlage 4 bezeichneten Wirtschaftsgütern am Schluß des Wirtschaftsjahrs (Bilanzstichtag) gegenüber den Beständen an den in der Anlage 4 bezeichneten Wirtschaftsgütern am Schluß des

ersten nach dem 30. September 1955 endenden Wirtschaftsjahrs (Vergleichsstichtag), die nach Abzug etwaiger bei diesen Wirtschaftsgütern eingetretener mengenmäßiger Bestandsminderungen verbleibt. Die mengenmäßigen Bestandsänderungen am Bilanzstichtag gegenüber dem Vergleichsstichtag sind dabei für Wirtschaftsgüter nicht gleicher Art und Güte getrennt zu ermitteln. Der Abzug der Bestandsminderungen ist in der Weise durchzuführen, daß bei den Bestandserhöhungen die Mengen abzusetzen sind, die dem Wert der Bestandsminderungen entsprechen; dabei sind die Wirtschaftsgüter mit dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Bilanzstichtag zu bewerten. Bei der Ermittlung des Mehrbestands im Sinn des Satzes 1 sind nur Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen, die sich im Geltungsbereich des Gesetzes oder im Saarland befunden haben.

(4) Der Wertansatz nach Absatz 1 Ziff. 2 ist nur in Wirtschaftsjahren zulässig, die vor dem 1. Januar 1962 enden.

§ 81

Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
   bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
   bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Satz 1 in Anspruch genommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist,

1. daß die Wirtschaftsgüter
   a) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues
      aa) für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in der Form von Anschlußschachtanlagen,
      bb) für die Errichtung von neuen Schächten in Verbindung mit Aufschlußarbeiten unter Tage,
      cc) für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage oder
      dd) für den Wiederaufschluß stilliegender Grubenfelder und Feldesteile,
   b) im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues für die Erschließung neuer Tagebaue und beim Übergang zum Tieftagebau für die Freilegung und Gewinnung der Lagerstätte

   angeschafft oder hergestellt werden,
2. daß mit der Durchführung der in Ziffer 1 bezeichneten Vorhaben vor dem 1. Januar 1961 begonnen und
3. daß die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bescheinigt worden ist.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden

1. in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 Buchstabe a
   bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei den in der Anlage 5 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 Buchstabe b
   bei den in der Anlage 6 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens,

die nach dem 31. Dezember 1955 ganz oder zum Teil angeschafft oder hergestellt werden. Sie können nur für den Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden, der nach dem 31. Dezember 1951 entstanden ist. Bei Wirtschaftsgütern, für die von der Abschreibungsfreiheit nach § 36 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft Gebrauch gemacht worden ist, sind Abschreibungen nach Absatz 1 nur insoweit zulässig, als sie zusammen mit den Abschreibungen nach § 36 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft die in Absatz 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Vomhundertsätze nicht übersteigen.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nicht mehr in Anspruch genommen werden für Wirtschaftsgüter, die

1. in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und dd für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, jedoch nicht in der Form von Anschlußschachtanlagen, nach dem 31. Dezember 1970 und
2. in den übrigen Fällen nach dem 31. Dezember 1965

angeschafft oder hergestellt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die nach den in den Ziffern 1 und 2

bezeichneten Stichtagen angeschafft oder hergestellt werden, können die Abschreibungen von den vor diesen Stichtagen aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilherstellungskosten vorgenommen werden.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilherstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilherstellung und den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Die Summe der Abschreibungen auf ein Wirtschaftsgut darf jedoch in diesem Fall nicht höher sein als die Summe der Abschreibungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(6) Bei den in Absatz 2 Ziff. 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben können die nach dem 31. Dezember 1955 und vor dem 1. Januar 1966 aufgewendeten Kosten für den Vorabraum bis zu 50 vom Hundert als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden.

§ 82

Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und dem folgenden Wirtschaftsjahr neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abschreiben. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. die Wirtschaftsgüter unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, die Verunreinigung der Luft zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern,
2. die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist und
3. die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 bescheinigt.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nicht in Anspruch genommen werden für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebstätten angeschafft oder hergestellt werden.

Zu § 52 des Gesetzes

§ 83

Weitergeltung des § 33 a des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953

(1) Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach § 33 a Abs. 1 des Gesetzes in der Fassung von 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) sind bei einem Steuerpflichtigen in dem Kalenderjahr eingetreten, in dem er als unbeschränkt Steuerpflichtiger erstmals zu den in dieser Vorschrift bezeichneten Personengruppen gehört hat.

(2) In den Fällen, in denen § 33 a Abs. 1 und 2 und § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 auch weiterhin gelten, ist § 51 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 67) weiter anzuwenden.

Schlußvorschriften

§ 84

Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in den Absätzen 2 bis 16 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1956 anzuwenden; soweit Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) auch für vor dem Veranlagungszeitraum 1956 liegende Veranlagungszeiträume anzuwenden sind, gilt das für die zu ihrer Durchführung dienenden Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

(2) Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 Ziff. 2, der §§ 66, 68 a bis 68 g und des § 73 Abs. 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1957 anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des § 44 a Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des § 45 Abs. 1 und des § 46 Abs. 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1957 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1956 sind die Vorschriften des § 45 Abs. 1 und des § 46 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) bei Gewerbetreibenden nur noch dann anzuwenden, wenn sie den Gewinn nach einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahr ermitteln.

(5) Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 und des § 18 Abs. 2 Satz 1 sind im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erstmals auf Gebäude, bei denen die öffentlichen Mittel erstmals nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind, im steuerbegünstigten

und frei finanzierten Wohnungsbau erstmals auf Gebäude, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind, anzuwenden.

(6) Die Vorschriften des § 32 Abs. 1, der §§ 33, 34, 36 Abs. 2 Satz 1, der §§ 37, 40 Abs. 1 Satz 1 und des § 41 gelten erstmals für Sonderausgaben, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 6. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind.

(7) Die Vorschriften der §§ 38 und 38a sind erstmals vom 7. Oktober 1956 ab anzuwenden.

(8) Die Vorschrift des § 81 gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1955 enden.

(9) Die Vorschriften der §§ 80 und 82 und Abschnitt A Ziff. 1 der Anlage 2 gelten erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1956 enden.

(10) Die Vorschrift des § 1 Ziff. 2 ist erstmals auf Umstellungen des Wirtschaftsjahrs anzuwenden, die nach dem 5. August 1957 vorgenommen werden.

(11) Die Vorschrift des § 36 Abs. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

(12) Die Vorschrift des § 44b gilt nur für die Veranlagungszeiträume 1956 und 1957.

(13) Die Vorschrift des § 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) ist letztmals auf Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1957 enden, anzuwenden.

(14) Die Vorschrift des § 31 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 gilt letztmals für Sonderausgaben, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind.

(15) Die Vorschriften der §§ 44 und 51 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1956 anzuwenden.

(16) Die Vorschriften der §§ 29 und 39 sind vom 12. Februar 1958 ab anzuwenden.

§ 85

Anwendung im Land Berlin

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 781), § 3 des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 918) und Artikel 14 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848) auch im Land Berlin.

§ 86

Nichtanwendung im Saarland

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nicht im Saarland.

Anlage 1
(Zu §§ 76 bis 78)

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinn des § 76 Abs. 1 Ziff. 1, des § 77 Abs. 1 Ziff. 1 und des § 78 Abs. 1 und 2

1. Ackerschlepper (auch Geräteträger) und Einachsschlepper, Einbau- und Anhängemaschinen und Anhängegeräte
2. Mit Aufbaumotoren versehene Maschinen und Geräte zur Bodenbearbeitung und Pflanzenpflege
3. Schlepper und Motorseilwinden und die zugehörigen Arbeitsmaschinen und -geräte für Obst-, Garten- und Weinbau und Forstwirtschaft, Motorseilwinden auch für Landwirtschaft
4. Mähdrescher (einschl. Zusatzgeräte), Zusatzgeräte zu Dreschmaschinen für den Erntehoidrusch, Feldhäcksler, Sammelpressen und Vielfachgeräte zur Heuwerbung
5. Maschinen, Geräte und Vorrichtungen zur Schädlingsbekämpfung
6. Pflanz- und Legemaschinen
7. Vorrats- und Sammelerntemaschinen für Hackfrüchte
8. Maschinen zur Verteilung von Stall- und Handelsdünger
9. Gummibereifte Wagen und Triebachsanhänger
10. Maschinen zur Sortierung und Aufbereitung
11. Maschinen und Geräte zur Erdaufbereitung einschließlich Dämpfer und Erdtopfpressen
12. Keltern, Pressen und Filtriergeräte
13. Maschinen und Vorrichtungen zur Flaschenabfüllung im Obst- und Weinbau
14. Gär- und Lagertanks
15. Transportable Motorsägen mit Vergasermotor
16. Kulturzäune in der Forstwirtschaft
17. Fördereinrichtungen (mechanische und pneumatische) einschließlich der erforderlichen baulichen Anlagen
18. Siloanlagen für Futter
19. Trocknungsanlagen und -einrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
20. Melkmaschinen, Weidemelk- und Melkstandanlagen
21. Kühlanlagen zur Erhaltung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
22. Be- und Entwässerungsanlagen, Grabenzieh- und Räummaschinen und bewegliche Pumpen
23. Maschinelle Einrichtungen zu Gülle- und Jaucheanlagen
24. Entrappungsmaschinen
25. Gewächshäuser und Frühbeetanlagen einschließlich Heizungs- und Belichtungseinrichtungen
26. Getreidesilos im Zusammenhang mit der Haltung von Mähdreschern
27. Gärfutterbehälter
28. Dungstätten, Jauchegruben, Gülleanlagen und Mistsilos
29. Schattenhallen, Überwinterungsräume und Vorkeimräume

   } wenn sie Betriebsvorrichtungen sind[1])

30. Wasserversorgungsanlagen (Pumpen, Rohrleitungen und ähnliche Anlagen)
31. Elektrische Anlagen und Geräte, die ihrer Art nach ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen können

---

[1]) Vgl. auch Anlage 2 Abschnitt C Buchstaben a bis c und Abschnitt D Ziff. 1 Buchstaben a und b.

Anlage 2
(Zu §§ 76 bis 78)

Verzeichnis der Wirtschaftsgebäude und Um- und Ausbauten an Wirtschaftsgebäuden im Sinn des § 76 Abs. 1 Ziff. 2, des § 77 Abs. 1 Ziff. 2 und des § 78 Abs. 1 und 2

A. Baumaßnahmen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung

1. Trennung der Reagenten von den Nichtreagenten bei der Tuberkulose- und Brucellosebekämpfung
   a) Einbau von Trennwänden in Rindviehställen
   b) Umbau von Einraumställen zu Mehrraumställen
   c) Einbau von Jungviehlaufställen in vorhandene Gebäude (z. B. in Scheunen)
2. Verbesserung der Stallgebäude
   a) Einbau größerer Fenster
   b) Einbau von üblichen Lüftungsvorrichtungen
   c) Verbesserung des Wärmeschutzes der Wände, Decken und Fußböden
3. Neubauten (Leichtbauweise)
   a) Offene Laufställe für Rindvieh
   b) Schweinehütten

B. Baumaßnahmen im Rahmen der Technisierung und Rationalisierung der Innenwirtschaft

1. Verstärkung der Decken in Wirtschaftsgebäuden zu Lagerzwecken
2. Neubau, Anbau und Einbau von Melkständen und Milchkammeranlagen
3. Einbau von Trocknungs-, Kühl- und Gefrieranlagen
4. Neubau, Umbau und Einbau von Maschinenschuppen, Schleppergaragen und Treibstofflagern
5. Errichtung oder Umbau von Wirtschaftsküchen

C. Baumaßnahmen zur Verminderung der Lagerungsverluste landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Errichtung von

a) Getreidesilos oder Schüttböden im Zusammenhang mit der Haltung von Mähdreschern
b) Gärfutterbehältern
c) Dungstätten, Jauchegruben, Gülleanlagen und Mistsilos

} wenn sie nicht Betriebsvorrichtungen sind[1])

d) Düngerschuppen
e) Baulichkeiten zur Lagerung von Gemüse, Obst und Kartoffeln einschließlich Sortier- und Verpackungsräumen

D. Sonstige Baumaßnahmen

1. Errichtung von
   a) Schattenhallen, Überwinterungsräumen und Vorkeimräumen
   b) Gewächshäusern einschließlich Heizungs- und Belichtungseinrichtungen

   } wenn sie nicht Betriebsvorrichtungen sind[1])

   c) Waldarbeiter- und Geräteschutzhütten
   d) Weinberghütten
2. Ausbau von Räumen zur Aufnahme einer sterilen Abfüllanlage im Obst- und Weinbau
3. Neubau, Umbau und Ausbau von Kelterschuppen

---

1) Vgl. auch Anlage 1 Ziff. 25 bis 29.

Anlage 3
(Zu § 80 Abs. 1 Ziff. 1)

Verzeichnis
der Wirtschaftsgüter im Sinn des § 80 Abs. 1 Ziff. 1

1. Eiprodukte
2. Haare, Borsten, Därme, Bettfedern und Daunen; Meerschwämme
3. Hülsenfrüchte, Reis
4. Trockenfrüchte, Schalenfrüchte, Gewürze, konservierte Südfrüchte und Säfte aus Südfrüchten
5. Rohkaffee, Rohkakao, Tee, Mate
6. Tierische und rohe pflanzliche Öle und Fette sowie Ölsaaten und Ölfrüchte, Ölkuchen, Ölkuchenmehle und Extraktionsschrote; Fettsäuren, Rohglyzerin
7. Rohdrogen, ätherische Öle
8. Wachse, Paraffine
9. Rohtabak
10. Asbest
11. Pflanzliche Gerbstoffe
12. Harze, Gummen, Terpentinöle und sonstige Lackrohstoffe; Kasein
13. Kautschuk, Balata und Guttapercha
14. Häute und Felle (auch für Pelzwerk)
15. Roh- und Schnittholz, Naturkork, Zellstoff, Linters (nicht spinnbar)
16. Muschelschalen, Steinnüsse, Naturhorn
17. Wolle (auch gewaschene Wolle und Kammzüge), andere Tierhaare, Baumwolle und Abfälle dieser Wirtschaftsgüter
18. Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Sisal, Kokosgarne, Manila, Hartfasern und sonstige pflanzliche Spinnstoffe (einschließlich Kokosfasern), Werg und verspinnbare Abfälle dieser Wirtschaftsgüter
19. Polsterfasern (Kapok, Palmfaser [Crin d'Afrique], Polsterhede, Polsterwerg und Abfälle dieser Wirtschaftsgüter), pflanzliche Bürstenrohstoffe und Flechtrohstoffe (auch Stuhlrohr)
20. Seidengarne, Seidenkammzüge
21. Hadern und Lumpen
22. Unedle NE-Metalle, roh und deren Vormaterial einschließlich Alkali- und Erdalkalimetalle, Metalle der seltenen Erden, Quecksilber, metallhaltige Vorstoffe und Erze zur Herstellung von Ferrolegierungen, feuerfesten Erzeugnissen und chemischen Verbindungen; Silicium, Selen und seine Vorstoffe; Silber, Platin und deren Vorstoffe
23. Eisen- und Stahlschrott (einschließlich Schiffe zum Zerschlagen)
24. Bergkristalle sowie Edelsteine und Schmucksteine, roh oder einfach gesägt, gespalten oder angeschliffen, Pulver von Edelsteinen und Schmucksteinen, Perlen
25. Feldfuttersaaten, Gemüse- und Blumensaaten einschließlich Saatgut von Gemüsehülsenfrüchten
26. Fleischextrakte
27. Fischmehl, Fleischmehl, Blutmehl, Tapioka-(Cassava-, Manioka-)mehl
28. Sintermagnesit

Anlage 4
(Zu § 80 Abs. 1 Ziff. 2)

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter im Sinn des § 80 Abs. 1 Ziff. 2

1. Hülsenfrüchte, Reis
2. Tierische und rohe pflanzliche Öle und Fette sowie Ölsaaten und Ölfrüchte, Ölkuchen und Extraktionsschrote; Fettsäuren, Rohglyzerin
3. Asbest, Glimmer, Industriediamanten
4. Harze, Gummen, Terpentinöle und sonstige natürliche Lackrohstoffe
5. Naturkautschuk
6. Häute und Felle (nicht für Pelzwerk)
7. Roh- und Schnittholz, Zellstoff
8. Textile Rohstoffe (Wolle [auch gewaschene Wolle und Kammzüge], andere Tierhaare, Baumwolle, Jute, Hanf, Flachs, Sisal und Manila)
9. Unedle NE-Metalle, roh und deren Vormaterial; Platin
10. Eisenerze, Abbrände; metallhaltige Vorstoffe und Erze zur Herstellung von Ferrolegierungen, feuerfesten Erzeugnissen und chemischen Verbindungen; Ferronickel; Eisen- und Stahlschrott
11. Hartgrießweizen (durum) und Qualitätsweizen, Industriegerste, Industriehafer und Industriemais
12. Kaolin
13. Schwefelkies
14. Bormineral
15. Rohphosphat
16. Zeitungsdruckpapier

Anlage 5
(Zu § 81 Abs. 3 Ziff. 1)

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage im Sinn des § 81 Abs. 3 Ziff. 1

Die Bewertungsfreiheit des § 81 kann im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage in Anspruch genommen werden, die zu den folgenden, mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt und Wetterführung sowie der Aufbereitung des Minerals dienenden Anlagen und Einrichtungen gehören:

1. Förderanlagen und -einrichtungen einschließlich Schachthalle, Hängebank, Wagenumlauf und Verladeeinrichtungen sowie Anlagen der Berge- und Grubenholzwirtschaft;
2. Anlagen und Einrichtungen der Wetterwirtschaft;
3. Einrichtungen der Grubenlampenwirtschaft, des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe;
4. Sieberei, Wäsche und sonstige Aufbereitungsanlagen; im Erzbergbau alle der Aufbereitung dienenden Anlagen sowie die Anlagen zum Rösten von Eisenerzen, wenn die Anlagen nicht zu einem Hüttenbetrieb gehören.

Anlage 6
(Zu § 81 Abs. 3 Ziff. 2)

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinn des § 81 Abs. 3 Ziff. 2

Die Bewertungsfreiheit des § 81 kann im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues für die folgenden Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens in Anspruch genommen werden:

1. Grubenaufschluß;
2. Wirtschaftsgüter, die der Entwässerung der Lagerstätte dienen;
3. Großgeräte, die der Lösung, Bewegung und Verkippung der Abraummassen sowie der Förderung und Bewegung des Minerals dienen, soweit sie wegen ihrer besonderen, die Ablagerungs- und Größenverhältnisse des Tagebaubetriebs berücksichtigenden Konstruktion nur für diesen Tagebaubetrieb oder anschließend für andere begünstigte Tagebaubetriebe verwendet werden;
4. Wirtschaftsgüter, die zu den Aufbereitungsanlagen im Erzbergbau gehören, wenn die Aufbereitungsanlagen nicht zu einem Hüttenbetrieb gehören.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.